

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, der Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) zuzustimmen.

1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Parkierungsreglements (Beilage 1) im Oktober 1989 bildet die Verwendung der Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung einen Diskussionspunkt sowohl im Gemeinderat als auch im Stadtrat. Seit der Totalrevision des Parkierungsreglements vom 2. September 2010 sind die Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung für den Bau von öffentlichen Parkierungsanlagen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs vorgesehen (Art. 8 Abs. 2).

Am 21. Mai 2021 hat der Gemeinderat die Motion "Zeitgemässes Parkierungsreglement" der Gemeinderatsgruppe Die Mitte (vormals CVP) vom 19. März 2020 erheblich erklärt. Das Parlament griff die Verwendungsmöglichkeiten der Parkgebührenerträge auf und ersuchte den Stadtrat, die Zweckbestimmung sowie die Finanzierungs- und Ausgaberegulierung in einer erneuten Totalrevision des Parkierungsreglement zu präzisieren.

Die in der Folge vom Stadtrat vorgelegte Botschaft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18. November 2021 beraten und einstimmig zurückgewiesen.

Der Diskussion im Gemeinderat folgend, nahm der Stadtrat weitere Abklärungen vor und überarbeitete das Parkierungsreglement (Beilage 2). Parallel dazu waren die bisherigen Richtlinien (Beilage 3) mit dem neuen Parkierungsreglement in Einklang zu bringen. Der gebräuchlichen Erlass-Terminologie der Stadt Kreuzlingen entsprechend, werden die Richtlinien neu als "*Verordnung* zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen" bezeichnet (Beilage 4). Die bisher in den Richtlinien verankerten Gebührensätze werden neu in einem separaten Gebührentarif erlassen (Beilage 5).

2 Änderung und Erläuterungen des Reglements

2.1 Systematik

Dem bisherigen Reglement lag keine konsequente Systematik zugrunde. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden die Regelungsinhalte neu thematisch in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen (Geltungsbereich, Grundsätze und Zuständigkeiten)
2. Parkierungsflächen (Definition und grundsätzliche Einteilung)
3. Besondere Bewilligungen (Grundsätze und Definition der einzelnen Parkkarten)
4. Nachtparkieren (Bewilligungspflicht / Abstellverbot für schwere Fahrzeuge und Anhänger)
5. Gebühren (Gebührenpflicht und Maximalsätze)
6. Spezialfinanzierung
7. Schlussbestimmungen

Inhaltlich wurde das bestehende Regime des aktuell gültigen Parkierungsreglements weitgehend übernommen, mit punktuellen Anpassungen, Präzisierungen oder Ergänzungen. Neu konzipiert wurden (infolge der erheblich erklärten Motion sowie der Diskussion im Gemeinderat) die Gebührenverwendung sowie der Umgang mit dem regelmässigen Nachtparkieren.

Die wesentlichen Anpassungen im neuen Parkierungsreglement werden nachfolgend dargestellt (Beilage 2):

2.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)

Art. 1 (Geltungsbereich): Es wird neu präzisierend festgehalten, dass sich der Geltungsbereich des Reglements auch auf öffentlich zugängliche Flächen mit Nutzungsrecht der Stadt (und nicht nur solche im Eigentum der Stadt) erstreckt. Dies betrifft vorab von privaten Dritten zur Verfügung gestellte Flächen wie bei den Firmen Lang Energie Kreuzlingen AG oder Neuweiler AG.

Art. 2 (Grundsätze) erfährt keine Änderungen.

Art. 3 (Verordnung): Art. 3 Abs. 2 lit. a. des Reglements sieht neu vor, dass die Definition des Perimeters der Blauen Zone und der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Bisher war dies Sache des Gemeinderats. Die Darstellung der Perimeter erfolgte in zwei Plänen als Anhänge zum Reglement. Die bisherige Regelung ist in der praktischen Anwendung zu starr: Selbst geringfügige Anpassungen der Gebietsabgrenzung in den Anhängen (die integrierenden Bestandteil des Reglements sind) bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Mit der neuen Zuständigkeitsregelung kann flexibler auf Entwicklungen der Parkierungssituation reagiert werden.

Diese neue Zuständigkeitsregelung fand in der Diskussion im Gemeinderat vom 18. November 2021 grundsätzlich breite Zustimmung. Bemängelt wurde jedoch, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich des Angebots und der Art der Parkierungsflächen (Blaue Zone, weisse Parkierungsfelder und Parkierungsfelder ohne Kennzeichnung) nicht ermittelt wurden. Der Stadtrat lud im März 2022 die vier Quartiervereine ein, einen Fragebogen zur Parkplatzsituation in ihrem Quartier auszufüllen. Die Auswertung (Beilage 6) zeigt auf, dass öffentliche Parkierungsflächen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone) sowie nicht speziell gekennzeichnete Parkierungsflächen in genügender Anzahl vorhanden sind und gut genutzt werden. Die Anzahl Parkierungsflächen ohne Parkzeitbeschränkung (weisse Parkierungsfelder) wird mehrheitlich genügend bis ungenügend eingeschätzt. Bei der Frage, ob in nützlicher Frist tagsüber und abends freie Parkierungsflächen im Quartier gefunden werden, zeigt sich kein eindeutiger Trend. Insgesamt erachtet der Stadtrat die Anzahl öffentlicher Parkierungsflächen als genügend, hinsichtlich weisser Parkierungsfelder als noch knapp genügend. Nach Auffassung des Stadtrats besteht kein akuter Handlungsbedarf.

2.3 Parkierungsflächen (Art. 4 bis 6)

Die bisher unter einem einzigen Artikel (aArt. 4 Parkierungsflächen, Gebührenpflicht) zusammengefassten Regelungen wurden in eine allgemeine Bestimmung (Art. 4 Parkierungsflächen) sowie separate Bestimmungen zur Blauen Zone (Art. 5) und zu gebührenpflichtigen Parkplätzen (Art. 6) aufgegliedert.

Neu wird die Thematik des regelmässigen Nachtparkierens (aArt. 4 Abs. 5) systematisch einem separaten Abschnitt (4) zugeordnet. Die Gebühren werden gesamthaft unter Abschnitt 5 behandelt; entsprechend entfällt in der Marginalie von Art. 4 der Begriff "Gebührenpflicht".

Art. 4 definiert den Begriff "Parkierungsflächen" und deren Unterteilung in Unterkategorien (vgl. dazu Art. 5 und 6). Die Bestimmungen zur Sektoreneinteilung (Abs. 3) wurden ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die Nutzung von besonderen Parkierungsflächen für Personen mit Beeinträchtigungen (Abs. 4) soll künftig an die "Parkkarte für behinderte Personen" im Sinne von Art. 20a der Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes geknüpft werden. Bei den speziellen Parkierungsflächen für Elektromobile (Abs. 5) wird klargestellt, dass diese ausschliesslich E-Autos vorbehalten sind.

Art. 5 enthält neu eine (bisher fehlende) Definition der Blauen Zone.

Art. 6 enthält eine entsprechende Definition der gebührenpflichtigen Parkplätze.

Art. 6 Abs. 2 enthält neu eine Bestimmung zu den Arten der Bewirtschaftung.

Im Zusammenhang mit Art. 6 regte der Gemeinderat in der Beratung vom 18. November 2021 an, Parkierungsflächen für Fahrzeuge von Fahrgemeinschaften nicht zu vernachlässigen und Ideen oder Alternativen für Treffpunkte der Carsharing-Nutzer (Langzeitparkplätze) abzuklären:

- In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung wurden die in Frage kommenden Standorte beim Autobahnkreisel, Auffahrt A7 (Standort I) und bei der geplanten Deponie Bernrain (Standort II) begutachtet (Beilage 7). Beide Standorte liegen ausserhalb der Bauzone. Standort I ist nicht im Eigentum der Stadt Kreuzlingen. Standort II würde der im Projekt Deponie Bernrain festgelegten, ökologischen Aufwertung widersprechen. Demnach stehen in Richtung Autobahn A7 keine geeigneten Flächen zur Verfügung, um Langzeitparkplätze für Fahrgemeinschaften zu schaffen.
- Die Auslastung des Parkplatzes Bernrain, der in jüngster Zeit vermehrt für Fahrgemeinschaften genutzt wird, wurde über den Zeitraum von einem Monat erfasst (Beilage 8). Die Auswertung zeigt, dass durchschnittlich zwischen 24 und 44 % der Parkfelder belegt werden. Es besteht somit genügend Kapazität, um auf die Bedürfnisse der Fahrgemeinschaften einzugehen. Zu diesem Zweck gelten weiterhin auf dem Parkplatz Bernrain alle Parkierungsfelder als weisse Parkierungsfelder ohne Zeitbeschränkung.

2.4 Besondere Bewilligungen (Art. 7 bis 15)

Die besonderen Bewilligungen umfassen einerseits die verschiedenen Parkkarten und andererseits die Sonderregelungen bei Anlässen (Art. 15). Die bisherige, systematisch und inhaltlich unübersichtliche Regelung (aArt. 5 und 6) wurde in eine allgemeine Bestimmung (Art. 7) und Einzelbestimmungen für die Parkkartentypen (Art. 8 bis 14) aufgegliedert.

Art. 7 (Besondere Bewilligungen [Parkkarten]) enthält allgemeine, für alle Parkkarten gültige Bestimmungen.

Art. 8 regelt die Anwohnerparkkarte (vorher aArt. 5 Abs. 1). Im Unterschied zur früheren Regelung (aArt. 5 Abs. 3) werden Ärzte und Pflegepersonal im Dienst nicht mehr als "Anwohner" definiert, sondern sachgerecht über die Berechtigungskarte (Art. 14) erfasst. Neu wird in Abs. 3 für die Erteilung einer Parkkarte der Nachweis vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller an ihrem resp. seinem Wohnort keine Parkierungsmöglichkeit auf Privatgrund hat. Dies soll dem Anreiz entgegenwirken, zur Vermeidung der Parkplatzmiete den öffentlichen Grund (günstiger) in Anspruch zu nehmen. Neu wird weiter klargestellt, dass die Anwohnerparkkarte die Bewilligung für regelmässiges Nachtparkieren einschliesst (Abs. 4).

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, auch Geschäftsunternehmen und deren Mitarbeitende in den Anwendungsbereich der Anwohnerparkkarte einzuschliessen. Indem Unternehmen ebenfalls als Anwohner definiert werden (Art. 8 Abs. 2 lit. b.), wird diesem Anliegen so weit als möglich entsprochen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung der Mitarbeitenden ist jedoch aufgrund der knappen Anzahl an Parkierungsmöglichkeiten in den "Geschäftsstrassen" und der langen Warteliste für Anwohnerparkkarten nicht umsetzbar. Hingegen wird neu eine Handwerkerparkkarte eingeführt (Art. 12).

Art. 9 regelt die Besucherparkkarte (vorher ebenfalls aArt. 5 Abs. 1). In Abs. 2 wird die bisherige Praxis verschriftlicht, dass diese Parkkarte nur für Besucherinnen und Besu-

cher von in Kreuzlingen ansässigen Personen oder Unternehmen vorgesehen ist. Folgerichtig wird sie auf jene Sektoren beschränkt, in welchen die Besuche stattfinden. Die Besucherkarte vermittelt mit anderen Worten nicht mehr die Berechtigung zum freien Parkieren im gesamten Stadtgebiet.

Art. 10 (Parkkarte "Seeufer West") fliesst aus dem bisherigen aArt. 5 Abs. 4. Die Bezeichnung "Monatsparkkarte" wird aufgegeben, da auch andere Intervalle möglich sind. Der räumliche Geltungsbereich wird durch den Stadtrat in einem Plan als Anhang zur Verordnung bestimmt. Der Kreis der Berechtigten wird grundsätzlich unverändert übernommen, wobei der Stadtrat neu im Rahmen der Verordnung zu regeln hat, welche Sportvereine räumlich erfasst sind (der bisherige Wortlaut "Sportvereine in diesem Gebiet" war unpräzise).

Art. 11 (Parkkarte "Hafen Seegarten") erfasst neu die Parkierungsflächen beim Hafen Seegarten. Diese waren bisher Bestandteil der Hafenordnung. Nachdem das Parkierungsreglement die Erfassung sämtlicher Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund bezweckt (Art. 1), ist eine separate Regelung nicht sachgemäss. Infolge Neuregelung im Parkierungsreglement wird Art. 27 der Hafenordnung (sowie die entsprechenden Tarifpositionen im Gebührentarif zum Hafenreglement) durch den Stadtrat aufzuheben sein. Die Gebühren der neuen Parkkarte "Hafen Seegarten" entsprechen jenen der Parkkarte "Seeufer West".

Art. 12 (Handwerkerparkkarte): Die Einführung dieser Parkkarte entspricht einem Anliegen aus der Beratung des Gemeinderats. Ebenso entspricht sie zweifellos einem Bedürfnis der zahlreichen auf Stadtgebiet tätigen Handwerksbetriebe, die bei Bau- und Reparaturarbeiten auf eine Parkierungsmöglichkeit in der Nähe des Arbeitsorts angewiesen sind. In Nachachtung der Wirtschaftsfreiheit knüpft die Handwerkerparkkarte nicht an den Sitz des Unternehmens, sondern an den Arbeitseinsatz in der Stadt Kreuzlingen an. Je nach Bedarf kann sie auf bestimmte Arbeitseinsätze und/oder Sektoren (z. B. bei Grossbaustellen) beschränkt werden. Zusätzlich können gemäss Abs. 2 in der Umgebung von Baustellen provisorische Parkierungsflächen abgegrenzt werden. Diese "Baustellenparkplätze" haben sich in der Praxis vor allem bei grösseren Baustellen bewährt, indem sie den Baustellenumschlag erleichtern sowie die ordentlichen Parkierungsflächen im Quartier von Baufahrzeugen und Suchverkehr entlasten.

Art. 13 (Mitarbeiterparkkarte): Die Mitarbeiterparkkarte ist seit 2013 fest etabliert und entspricht einem Bedürfnis. Bisher stützte sie sich auf einen Stadtratsbeschluss (Beilage 9) und soll jetzt sachgerecht im Reglement verankert werden, ohne jedoch das bewährte Regime zu verändern. Wie bisher ist die Mitarbeiterparkkarte auf speziell gekennzeichnete Pool-Parkplätze, teilweise in der Blauen Zone, teilweise auf ausgedehnten Flächen, beschränkt (Beilage 4, Anhänge 5 bis 9).

Art. 14 (Berechtigungskarte für bestimmte Personen und Betriebe) entspricht im Wesentlichen aArt. 6 Abs. 2. Die Berechtigungskarte dient als Auffangregelung für in den übrigen Parkkarten nicht erfasste Funktionen. Als Beispiel werden explizit Ärzte und Pflegepersonal im Dienst erwähnt (früher von der Anwohnerparkkarte erfasst), was zugleich eine Referenz hinsichtlich der erforderlichen wichtigen Gründe gibt.

Art. 15 (Sonderregelungen) übernimmt im Wesentlichen aArt. 6 Abs. 1. Abs. 3 entfällt, da das Parkieren von Lastwagen, Anhängern und Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund neu in Art. 17 explizit geregelt wird (Verbot des Nachtparkierens). In diesem Zusammenhang sieht Art. 15 jedoch die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen vor (z.B. Feste oder Jahrmärkte).

2.5 Nachtparkieren (Art. 16 und 17)

Regelmässiges Nachtparkieren stellt gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund dar. Das bisherige Reglement enthielt nur eine rudimentäre Regelung für die Gebührenpflicht bei regelmässigem Nachtparkieren (aArt. 4 Abs. 5), die in jahrelang geübter Behördenpraxis näher definiert wurde (dreimaliges Sichten innerhalb einer Kontrollperiode). Entsprechend den Regelungen verschiedener Thurgauer Gemeinden unterstellt Art. 16 den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Parkierungsflächen durch Motorfahrzeuge und Motorräder neu generell einer (gebührenpflichtigen) Bewilligungspflicht. Das regelmässige Abstellen (also der gesteigerte Gemeingebrauch) wird an eine gesetzliche Vermutung geknüpft: Die Vermutung greift, wenn der Fahrzeughalter entweder keine private Parkierungsfläche nachweisen kann oder sein Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode von 30 Tagen dreimal auf öffentlichem Grund parkiert registriert wird. Die Vermutung kann durch den Gegenbeweis entkräftet werden – so können Konstellationen, die noch keinen gesteigerten Gemeingebrauch begründen, aufgefangen werden, beispielsweise, wenn jemand dreimal innert 30 Tagen bei Freunden übernachtet oder mehrfach späte Veranstaltungen besucht.

Aufgrund der Tragweite sind Bewilligungs- und Gebührenpflicht sowie die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung im Reglement zu definieren. In der Verordnung verbleibt die Regelung des Vollzugs (Beilage 4, Art. 6).

Um die Bewilligungspflicht durchzusetzen, bietet § 55 Ziffer 1 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) eine Handhabe. Demnach wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung oder Konzession Strassen oder Wege über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Säumige Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter können, gestützt auf diese Bestimmung, bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Da der Tatbestand kantonalrechtlich geregelt ist, besteht kein Raum und letztlich auch kein Bedürfnis für eine zusätzliche Ordnungsbusse im kommunalen Reglement.

Art. 16 gilt für Motorfahrzeuge und Motorräder. Davon zu unterscheiden ist das nächtliche Parkieren von schweren Motorfahrzeugen (Gesellschaftsbusse, Lastwagen, Wohnmobile, Wohnwagen etc.) und Anhängern. In jüngerer Zeit musste vermehrt festgestellt werden, dass solche Fahrzeuge dauerhaft auf öffentlichem Grund abgestellt werden, um die Kosten von privaten Abstellflächen oder Campingplätzen einzusparen. Der Stadtrat vertritt die klare Haltung, dass der öffentliche Grund nicht als günstige Parkierungsmöglichkeit für sperrige (teils gewerblich genutzte) Fahrzeuge zu dienen hat – umso mehr, als eine lange Warteliste für Anwohnerparkkarten besteht. Aus diesem Grund sieht Art. 17 neu ein generelles Nachtparkierverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern auf dem öffentlichen Grund vor. In besonderen Fällen kann auf

vorgängiges Gesuch eine gebührenpflichtige Ausnahmebewilligung erteilt werden (z. B. bei grösseren Umzügen oder ähnlichem). Die Gebühr wird bewusst hoch angesetzt (maximal CHF 20.– pro Nacht; vgl. Art. 19 Abs. 9), um den Ausnahmecharakter zu unterstreichen.

2.6 Gebühren (Art. 18 bis 20)

Im neuen Art. 18 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände definiert.

Art. 19 definiert den Rahmen, innerhalb dessen der Stadtrat mittels Tarif die einzelnen Gebühren festzulegen hat. Eine Erhebung hat ergeben, dass die Kreuzlinger Maximalsätze pro Stunde im Vergleich zu anderen Thurgauer Städten gleich (Amriswil; CHF 3.00) oder höher (Arbon Frauenfeld und Romanshorn; bis CHF 2.–) sind. Wochen- bzw. Monatsgebühren kennt nur Amriswil. Die Maximalsätze sind mit Kreuzlingen vergleichbar. Die aktuell geltenden Maximalsätze sind effektiv nicht ausgereizt (mit Ausnahme der Besucherparkkarte und der Gebühr für das Nachtparkieren), sodass eine Erhöhung der Maximalsätze zurzeit nicht erforderlich ist. Ebenso verzichtet der Stadtrat aktuell auf eine generelle Gebührenerhöhung der Tarife.

Neu werden in Art. 19 Abs. 2 Maximalsätze für Parkhäuser und Tiefgaragen aufgenommen (maximal CHF 5.–/Stunde, CHF 40.–/Tag, CHF 80.–/Woche und CHF 160.–/Monat).

In Abs. 5 sind die Maximalgebühren für die neue Handwerkerkarte festgeschrieben (CHF 5.–/Tag, CHF 20.–/Woche, CHF 35.–/Monat). Diese Ansätze sind mit der Stadt Amriswil vergleichbar.

Der Maximalsatz der Mitarbeiterkarte wird entsprechend der Anwohnerparkkarte auf CHF 40.–/Monat festgelegt (Abs. 6). Ausführungsbestimmungen finden sich in Art. 15 der Verordnung: Teilzeitangestellte bis zu einem 50 %-Pensum bezahlen eine reduzierte Gebühr (gemäss vorgesehenem Gebührentarif derzeit CHF 10.– statt CHF 20.– pro Monat). Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen für Dienst- und Pikettfahrzeuge sowie Angestellte, die aus körperlichen Gründen auf die Benützung des Privatfahrzeugs angewiesen sind.

Abs. 8 verankert die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren (Maximalgebühr von CHF 25.–/Monat; bisher aArt. 4 und Abs. 5), Abs. 9 jene für Ausnahmebewilligungen vom Nachtparkierverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern (Maximalgebühr von CHF 20.–/Nacht).

2.7 Spezialfinanzierung (Art. 21 und 22)

Gemäss bisherigem Reglement (aArt. 8 Abs. 1) waren die Parkierungsgebühren in erster Linie zur Kostendeckung zu verwenden; Überschüsse sollten der Erstellung neuer Parkierungsanlagen dienen.

Die Motion fordert die Einrichtung einer Spezialfinanzierung für das Parkieren auf öffentlichem Grund, die der Finanzierung von öffentlichen Parkieranlagen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs sowie der Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Kreuzlingen dient.

Die gemäss bisherigem Reglement auf dem Konto 2090.90 Parkplatzbewirtschaftung zurückgestellten Mittel (derzeit rund CHF 19 Mio., Stand Rechnung 2021) werden in die Spezialfinanzierung übertragen (Art. 21 Abs. 1). Der Motion entsprechend werden künftig neben den Parkierungsgebühren auch die Bussenerträge aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen auf privatem Grund (gemäss Baureglement) der Spezialfinanzierung gutgeschrieben (Art. 21 Abs. 2).

Die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung wird in Art. 22 geregelt. In der gemeinderätlichen Beratung vom 18. November 2021 war im Wesentlichen unumstritten, dass die aus dem motorisierten Verkehr fliessenden Gebühren in erster Linie auch wieder für diesen einzusetzen sind. So werden gemäss Abs. 1 aus der Spezialfinanzierung künftig die laufenden Kosten von bestehenden Parkierungsflächen und -anlagen (sowohl des motorisierten als auch des nicht motorisierten Verkehrs) sowie von bestehenden Systemen zur Verbesserung der Parkierungssituation (Parkleitsystem, Steuerungskonzepte, Infrastruktur für Ladesäulen, etc.) gedeckt. Neben den Betriebs- und Unterhaltskosten betrifft dies die Kapitalkosten, die sich aus der Planung, Projektierung und Erstellung der entsprechenden Infrastrukturen ergeben (insbesondere Kapitalzinsen und Abschreibungen). Die Planungs-, Projektierungs- und Erstellungskosten selbst laufen wie bisher über die Erfolgsrechnung (vgl. Ziffer 5. Finanzielle Auswirkungen).

Anlass zu grösseren Diskussionen in der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2021 gab die Verwendung eines Überschusses aus den jährlichen Einnahmen und den zu deckenden Kosten. Gemäss einigen Voten wurde eine Verwendung generell zugunsten des öffentlichen Verkehrs begrüsst, während andere für eine Beschränkung auf den Stadtbus plädierten. Der Stadtrat schlägt vorliegend weiterhin den breiteren Begriff des öffentlichen Verkehrs vor. Die Triage kann im Rahmen der konkreten Entscheidung über die Mittelverwendung (nach der Kompetenzordnung gemäss Gemeindeordnung; vgl. Art. 22 Abs. 5 Parkierungsreglement) vorgenommen werden. Mehrere Voten forderten eine Mittelverwendung zugunsten des Langsamverkehrs (bzw. nicht motorisierten Verkehrs).

Der Stadtrat hat sich bereits anlässlich des Berichts zum Postulat "Freie Fahrt mit dem Stadtbus" der Gemeinderatsgruppe Die Mitte (vormals CVP) vom 18. November 2021 für eine verstärkte Förderung des öffentlichen Verkehrs ausgesprochen. Die Rahmenbedingungen des Tarifverbands Ostwind (OTV) und des nationalen direkten Verkehrs (NDV) lassen eine Subventionierung der Fahrausweise (Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten, Abonnemente) bis zu 60 % zu. Wie bereits im Bericht zum Postulat ausgeführt, beabsichtigt der Stadtrat, dem Gemeinderat zu diesem Zweck einen Kreditantrag über CHF 350'000.– vorzulegen. Art. 22 Abs. 3 des Parkierungsreglements erlaubt es, die entsprechenden Mittel der Spezialfinanzierung zu entnehmen.

Bereits heute legt die Stadt im Zuge der Strassensanierungen einen starken Fokus auf den Fuss- und Veloverkehr. Dieser nicht motorisierte Verkehr soll in Nachachtung der gemeinderätlichen Diskussion durch die Spezialfinanzierung verstärkt gefördert werden.

Um ein stetiges Anwachsen der Spezialfinanzierung zu vermeiden, stehen 100 % des Überschusses zur Verfügung, solange die Spezialfinanzierung mindestens CHF 10 Mio. als Reserve aufweist. Bei Unterschreitung dieser Schwelle wird die verfügbare Quote auf 70 % beschränkt (Art. 22 Abs. 3).

Ebenfalls aus der Spezialfinanzierung werden Betriebsdefizite aus öffentlichen Parkhäusern und unterirdischen Parkieranlagen gedeckt (Art. 22 Abs. 2). Diese Defizite werden vom jährlichen Ertragsüberschuss nicht abgezogen, ansonsten sie sich zulasten der Förderung von ÖV und nicht motorisiertem Verkehr auswirken würden.

Der Entscheid über die konkrete Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung.

2.8 Schlussbestimmungen (Art. 23 bis 25)

Keine inhaltlichen Änderungen.

3 Änderung und Erläuterungen der Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung

Die Verordnung (vormals Richtlinien) über die Parkplatzbewirtschaftung enthält die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum Reglement (Beilage 4). Ihr Erlass liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 3 Abs. 2 Parkierungsreglement). Sie sollen gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements nach Ablauf des fakultativen Referendums durch den Stadtrat genehmigt werden. Im Interesse einer umfassenden Information werden sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

In Anlehnung an das Reglement wurde auch in der Verordnung eine übersichtlichere Systematik eingeführt.

In Nachachtung von Art. 3 Abs. 2 des Reglements enthält die Verordnung Bestimmungen zu:

- Perimeter und Sektorenaufteilung der Blauen Zone und der gebührenpflichtigen Parkplätze inkl. zugehörigen Plänen (Art. 1 und Art. 2 sowie Anhang 1 bis 3);
- Regelung der zulässigen Parkierdauer (Art. 3);
- Detailregelungen zum Nachtparkieren (Art. 4 bis 7);
- Zeitraum der Gebührenpflicht sowie Modalitäten des Gebührenbezugs (Art. 8 und Art. 9);
- Detailregelungen zu den einzelnen Parkkarten (Art. 10 bis 17) inkl. Planbeilagen zur Parkkarte "Seeufer West" (Anhang 4; vgl. oben Ziffer 2.4 [Art. 10]) sowie zur Mitarbeiterkarte (Anhänge 5 bis 9; vgl. oben Ziffer 2.4 [Art. 13]);
- Festlegung des Zinssatzes für Guthaben und Vorschüsse der Spezialfinanzierung (Art. 18).

Die bisherigen Regelungsinhalte wurden weitgehend übernommen und punktuell angepasst, präzisiert oder wo nötig ergänzt.

4 Erlass und Erläuterungen des Gebührentarifs

Gemäss dem neuen Art. 20 des Reglements werden die einzelnen Gebührensätze in einem separaten Gebührentarif festgelegt, anstatt wie bisher direkt in der Verordnung bzw. den früheren Richtlinien (vgl. aArt. 6 der Richtlinien). Dies dient in erster Linie der besseren Übersicht und entspricht der gängigen Systematik der Stadt (vgl. z. B. Gebührentarif zum Gebührenreglement, Gebührentarif zum Hafenreglement).

Die einzelnen Gebührensätze werden aktuell nicht angepasst (vgl. oben Ziffer 2.6). Die neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem Nachtparkieren werden in den Ziffern 3.1 und 3.2 festgelegt.

5 Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Spezialfinanzierung bleibt der Bereich "öffentliches Parkieren" wie bisher gebührenfinanziert, ergänzt durch die sachlich damit zusammenhängenden Erträge aus Parkbussen und Ersatzabgaben gemäss Baureglement. Gedeckt werden in erster Linie die Betriebs- und Unterhaltskosten unter Einschluss der (teils erheblichen) Kapitalkosten wie Kapitalzinsen und Abschreibungen. Damit bleibt der Bereich selbsttragend.

Die Kosten für die Planung, Projektierung und Erstellung von neuen Parkierungsflächen und -anlagen werden wie bisher über die Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung geführt.

Betriebsdefizite von öffentlichen Parkhäusern und unterirdischen Parkierungsanlagen werden aus der Spezialfinanzierung gedeckt. Mit solchen Defiziten ist insbesondere bei Grossprojekten in der Anfangsphase zu rechnen, wenn eine kostendeckende Gebührenerhebung die Auslastung schmälern und damit dem gewünschten Steuerungseffekt entgegenlaufen würde. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen (und ausschliesslich gebührenfinanzierten) Reserven erlauben eine längerfristige Defizitdeckung, sodass für den Betrieb keine Steuergelder herangezogen werden müssen. Durch die Entkoppelung der Defizitdeckung vom jährlichen Ertragsüberschuss wird erreicht, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Verkehrs nicht durch Defizite von Parkierungsanlagen reduziert wird.

Der öffentliche Verkehr und der nicht motorisierte Verkehr profitieren vom jährlichen Ertragsüberschuss der Parkierungsflächen – dies im vollen Umfang, solange die Spezialfinanzierung eine Reserve von mindestens CHF 10 Mio. aufweist. Bei Unterschreitung dieser Schwelle werden 70 % des Ertragsüberschusses dem öffentlichen Verkehr sowie dem nicht motorisierten Verkehr zugewendet und die übrigen 30 % zur Aufstockung der Spezialfinanzierung verwendet.

Die finanziellen Auswirkungen sind anhand einer Modellrechnung dargestellt (Beilage 10). Grundlage bildet das Budget 2022 unter (beispielhafter) Aufrechnung des Projekts "Parkhaus Hafenhof" auf der Grundlage der entsprechenden Botschaft. Die Überschussverwendung zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs ist darin ausgeklammert. Insgesamt zeigt sich, dass bei Realisierung des Parkhauses weiterhin ein Überschuss resultiert. Auch unter Abzug der Subventionen für den öffentlichen Verkehr (CHF 350'000.– gemäss in Aussicht genommenem Kreditantrag) verbleibt eine Einlage in den Spezialfonds. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Spezialfinanzierung vorerst weiterhin anwachsen, wenn auch in geringerem Ausmass. Die künftige Realisierung weiterer Grossprojekte (z. B. Tiefgarage Bärenplatz, Parkhaus an der Seestrasse) wird das Anwachsen weiter verringern bzw. allenfalls zu einem Rückschlag führen. Die Verwendungsmöglichkeit zugunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Verkehrs erlaubt einen Abbau der Spezialfinanzierung bis zur Limite von CHF 10 Mio.

6 Zusammenfassung

Das neue Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) stützt sich auf vertiefte Abklärungen zu den offenen Fragen aus der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2021 und setzt insbesondere die Forderung der Motion nach erweiterten Möglichkeiten der Mittelverwendung um.

Mit der Genehmigung der vorliegenden Botschaft Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) wird gleichzeitig die erheblich erklärte Motion "Zeitgemässes Parkierungsreglement" als erledigt abgeschrieben.

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement)

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 22. November 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Parkierungsreglement vom 2. September 2010, inkl. Anhänge 1 – 2
2. Parkierungsreglement (neu)
3. Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung vom 1. April 2015 inkl. Anhang
4. Verordnung zum Parkierungsreglement inkl. Anhänge 1 bis 9 (neu)
5. Gebührentarif zum Parkierungsreglement (neu)
6. Auswertung Umfrage Quartiervereine vom 4. März 2022
7. Standorte I und II Carsharing Bernrain
8. Auslastung Parkplätze Bernrain vom 16. September 2022
9. Stadtratsbeschluss Parkplatzbewirtschaftung Pool-Parkplätze Mitarbeitenden vom 1. Oktober 2013
10. Modellrechnung finanzielle Auswirkungen



**Reglement über das Parkieren von
Motorfahrzeugen auf öffentlichem
Grund der Stadt Kreuzlingen
(Parkierungsreglement)**

2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement)

vom 2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.09.2010

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 23.11.2010 auf den 01.01.2011

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 22.01.2015

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 17.03.2015 auf den 01.04.2015

2. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Zuständigkeiten	1
Art. 4	Parkierungsflächen, Gebührenpflicht	1
Art. 5	Parkkarten	1
Art. 6	Sonderregelungen	2
Art. 7	Gebühren	2
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrages	2
Art. 9	Vollzug	3
Art. 10	Inkrafttreten	3
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	3
Anhänge		3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Gemeinderat das nachstehende Parkierungsreglement

- | | |
|--|--|
| Art. 1
Geltungsbereich | Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund. |
| Art. 2
Grundsätze | <ol style="list-style-type: none">1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes² und den zugehörigen Verordnungen³ grundsätzlich frei.2 Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt werden. |
| Art. 3
Zuständigkeiten | <ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer (Blaue Zone).2 Der Stadtrat regelt in einer Richtlinie insbesondere:<ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung der Parkierungsgebühren (Maximalsatz gemäss Art. 7);2. die Festsetzung der zulässigen Dauer des Parkierens;3. Festlegung der Gebühren und der örtlichen und zeitlichen Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 5;4. Sonderregelungen nach Art. 6;5. weitere Einzelheiten. |
| Art. 4
Parkierungsflächen,
Gebührenpflicht | <ol style="list-style-type: none">1 Im Anhang 1 zu diesem Reglement sind die als Blaue Zone bezeichneten Gebiete, in denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer gestattet ist, geregelt.2 Im Anhang 2 zu diesem Reglement sind die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen geregelt.3 Innerhalb der Blauen Zone sowie der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen⁴ können Gebiete festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 5 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Gebiete können in Sektoren eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.4 Speziell gekennzeichnete Parkierungsfelder werden für Fahrzeuge von Behinderten reserviert. Desgleichen können für Elektro- und Solarmobile spezielle Parkierungsfelder gekennzeichnet werden.5 Das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf öffentlichem Grund während der Nacht ist gebührenpflichtig. |
| Art. 5
Parkkarten | <ol style="list-style-type: none">1 Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Für das uneingeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen bedarf es ebenfalls einer Bewilligung.⁵ Bewilligungen (Parkkarten) können an Anwohner sowie Besucher abgegeben werden; die Bewilligung ist gebührenpflichtig. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

² Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.01

³ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.013 – 741.031

⁴ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

⁵ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

- 2 Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.
 - 3 Als Anwohner gelten:
 1. natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;
 2. Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe und juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind;
 3. Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
 - 4 Für das Hafengebiet Klein Venedig "Seeufer West" können Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie Mitglieder der Sportvereine in diesem Gebiet, eine Monatsparkkarte "Seeufer West" beziehen. Die Gebühr dieser Karte entspricht der Gebühr der Anwohnerparkkarte.
 - 5 Die Parkkarten müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.
- Art. 6
Sonderregelungen
- 1 Bei besonderen Anlässen kann die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
 - 2 Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren im Einzelfall und der Parkierungszeitbeschränkung befreien.
 - 3 Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können Bestimmungen erlassen werden.
- Art. 7
Gebühren
- 1 Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen¹ beträgt maximal CHF 3.- pro Stunde, pro Woche maximal CHF 40.-, pro Monat maximal CHF 80.-; wobei die ersten dreissig Minuten gebührenfrei sind.
 - 2 Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich maximal CHF 25.- für Personenwagen, Motorräder und leichte Anhänger und CHF 80.- für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).
 - 3 Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte beträgt monatlich maximal CHF 40.-.
 - 4 Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal CHF 10.- pro Tag, respektive maximal CHF 40.- pro Woche.
 - 5 Der Stadtrat kann die maximalen Gebührenansätze der Teuerung anpassen.
- Art. 8
Verwendung des
Gebührenertrages
- 1 Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Deckung der Kosten der Parkplatzbewirtschaftung und für den Unterhalt der Parkierungsanlagen verwendet.
 - 2 Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau der öffentlichen Parkierungsanlagen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr verwendet.

¹ Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

Art. 9 Vollzug	Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Stadtrat.
Art. 10 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) vom 07.11.2000 (inkl. Nachträge bis 23.11.2006) wird aufgehoben.

Anhänge

- 1 Blaue Zone
- 2 Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

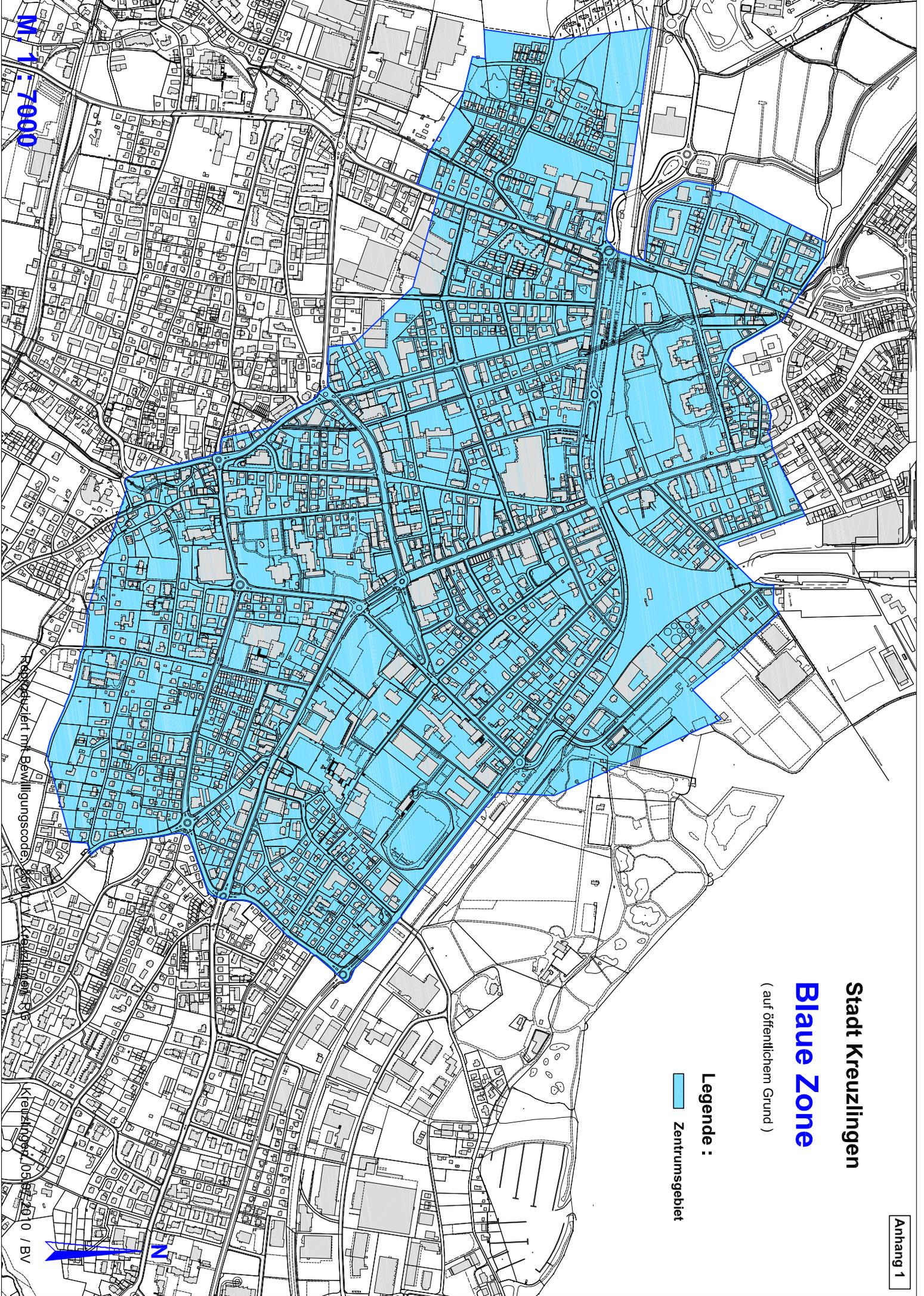
Stadt Kreuzlingen

Blaue Zone

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

 Zentrumsg Gebiet



M 1:7000

Reppelplatz m. Bewilligungscodes

Kreuzlinger, 05.05.2010 / BV

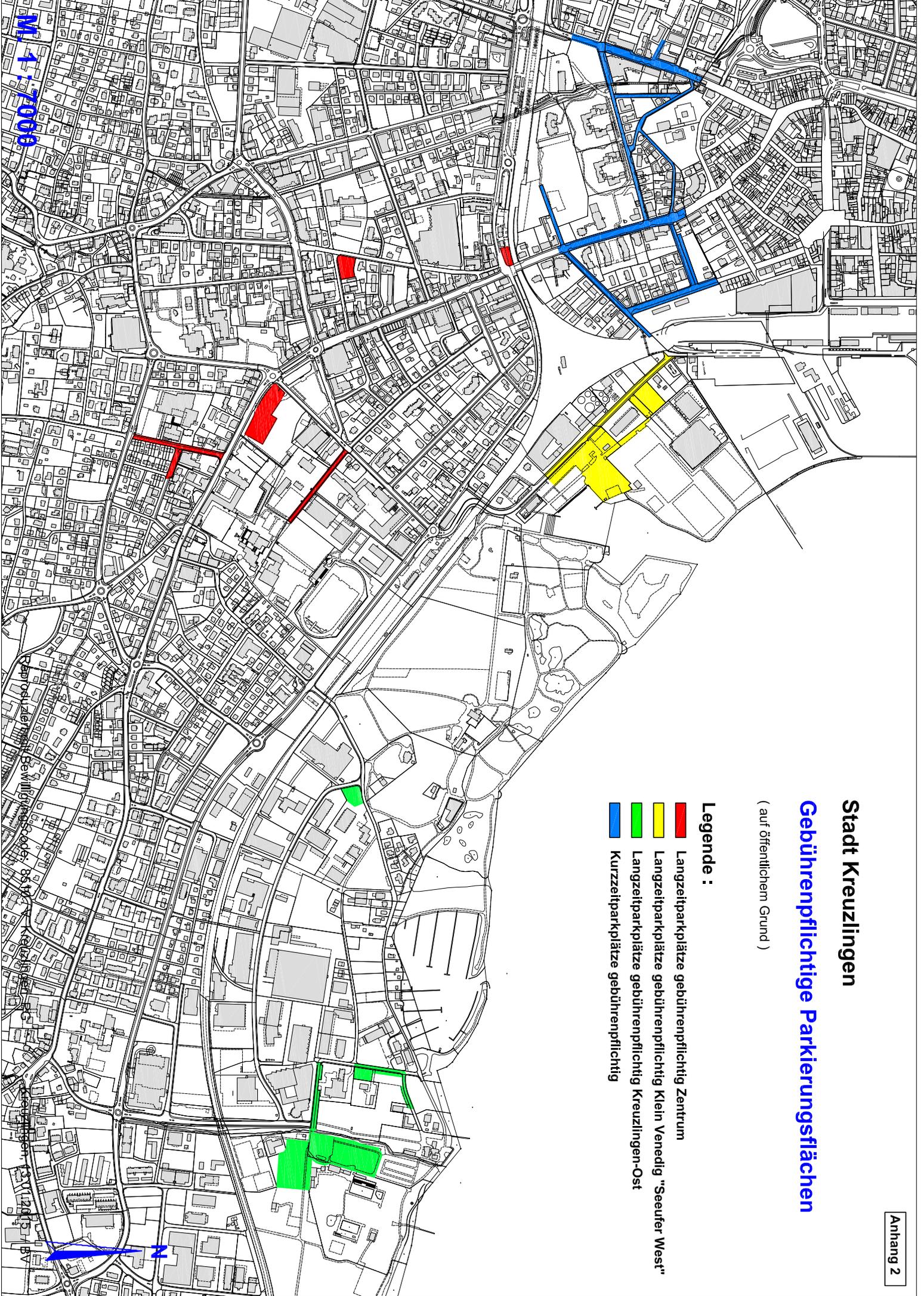


Stadt Kreuzlingen

Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

(auf öffentlichem Grund)

- Legende :**
- Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Zentrum
 - Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Klein Venedig "Seufer West"
 - Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Kreuzlingen-Ost
 - Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig



M 1:7000

Ramp Ost, Zielstr., Bewilligungsnr. 06/89/11
Kreuzlingen, 85
Kreuzlingen, 13.VII.2013/BV

**Reglement über das
Parkieren von
Motorfahrzeugen auf
öffentlichem Grund der
Stadt Kreuzlingen
(Parkierungsreglement)**

dd.mm.jjjj (Stand 22. November 2022)

Dokumentinformationen

**Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt
Kreuzlingen**

(Parkierungsreglement)

vom dd.mm.jjjj (Stand 22. November 2022)

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Grundsätze	1
	Art. 3 Verordnung	1
2	Parkierungsflächen	2
	Art. 4 Parkierungsflächen	2
	Art. 5 Blaue Zone	2
	Art. 6 Gebührenpflichtige Parkierungsflächen	2
3	Besondere Bewilligungen	3
	Art. 7 Besondere Bewilligungen (Parkkarten)	3
	Art. 8 Anwohnerparkkarte	3
	Art. 9 Besucherparkkarte	4
	Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	4
	Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
	Art. 12 Handwerkerparkkarte	4
	Art. 13 Mitarbeiterparkkarte	5
	Art. 14 Berechtigungskarte	5
	Art. 15 Sonderregelungen	5
4	Nachtparkieren	5
	Art. 16 Motorfahrzeuge und Motorräder	5
	Art. 17 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	6
5	Gebühren	6
	Art. 18 Gebührenpflicht	6
	Art. 19 Maximalsätze	6
	Art. 20 Gebührentarif	7
6	Spezialfinanzierung	7
	Art. 21 Einnahmen	7
	Art. 22 Mittelverwendung	8
7	Schlussbestimmungen	8
	Art. 23 Vollzug	8
	Art. 24 Inkrafttreten	8
	Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund. Dem öffentlichen Grund gleichgestellt sind öffentlich zugängliche Flächen im Nutzungsrecht der Stadt.

**Art. 2
Grundsätze** 1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹ und den zugehörigen Verordnungen² grundsätzlich frei.

2 Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG wird das Parkieren auf öffentlichem Grund nach Massgabe dieses Reglements örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt.

**Art. 3
Verordnung** 1 Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zum Reglement.

2 Der Stadtrat regelt in der Verordnung insbesondere:

- a. Gebiete der Blauen Zone (Art. 5) sowie der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6);
- b. Festlegung von Sektoren und Bereichen innerhalb der Parkierungsflächen;
- c. Zulässige Dauer des Parkierens;
- d. Höhe der Parkierungsgebühren im Rahmen der Maximalsätze gemäss Art. 19 und die Art der Bewirtschaftung;
- e. Höhe der Gebühren und die örtliche und zeitliche Gültigkeit der besonderen Bewilligungen gemäss Art. 7 ff.;
- f. Nähere Bestimmung zum Nachtparkieren (Art. 16 f.);
- g. Sonderregelungen nach Art. 15;
- h. Weitere Einzelheiten.

¹ SR 741.01

² SR 741.013 – 741.031

2 Parkierungsflächen

Art. 4 Parkierungs- flächen	<p>1 Als Parkierungsflächen gelten zum Zwecke des Parkierens³ von Fahrzeugen zur Verfügung gestellte Flächen auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt.</p>
	<p>2 Die Parkierungsflächen sind unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Blaue Zone (Art. 5);b. Gebührenpflichtige Parkierungsflächen (Art. 6);c. Gebührenfreie Parkierungsflächen.
	<p>3 Innerhalb der Parkierungsflächen können Sektoren festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 7 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Sektoren können in Bereiche eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.</p>
	<p>4 Speziell gekennzeichnete Parkierungsflächen werden für Fahrzeuge vorgesehen, die Menschen mit einer Beeinträchtigung transportieren. Die Nutzung dieser Parkierungsflächen ist Inhaberinnen und Inhabern einer "Parkkarte für behinderte Personen" im Sinne von Art. 20a der Verkehrsregelverordnung⁴ vorbehalten.</p>
	<p>5 Für Elektro- und Solarmobile können spezielle Parkierungsflächen gekennzeichnet werden. Deren Nutzung ist Elektro- und Solarmobilen vorbehalten und für andere Fahrzeuge untersagt.</p>
Art. 5 Blaue Zone	<p>Die Blaue Zone umfasst Parkierungsflächen, auf denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer mit Parkscheibe oder unbeschränkt mit Anwohnerparkkarte zulässig ist.</p>
Art. 6 Gebührenpflichtige Parkierungs- flächen	<p>1 Auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen ist das Parkieren während einer beschränkten Dauer zulässig. Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind unterteilt in Langzeit- und Kurzzeitparkplätze.</p>
	<p>2 Die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen erfolgt mittels Parkuhren, Ticketautomaten, elektronischen Erfassungssystemen oder besonderer Bewilligungen (Art. 7 ff.).</p>

³ Art. 19 der Verkehrsregelverordnung, SR 741.11

⁴ Verkehrsregelverordnung, SR 741.11.

3 Besondere Bewilligungen

**Art. 7
Besondere
Bewilligungen
(Parkkarten)**

- 1 Die besonderen Bewilligungen (Parkkarten) berechtigen zum Parkieren über die für die betreffende Parkierungsfläche geltende Höchstparkierzeit hinaus. Ihre Geltungsdauer ist beschränkt.

- 2 Parkkarten sind gebührenpflichtig. Die für die Parkkarte entrichtete Gebühr befreit von der Entrichtung der Einzelgebühr auf der bezeichneten Parkierungsfläche.

- 3 Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkkarte.

- 4 Die Parkkarten verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsfläche oder die Verfügbarkeit von Parkierungsmöglichkeiten.

- 5 Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Nicht sichtbare Parkkarten haben keine Gültigkeit.

- 6 Die Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

**Art. 8
Anwohnerpark-
karte**

- 1 Die Anwohnerparkkarte berechtigt die Anwohnerinnen und Anwohner zum Parkieren von Personenwagen über die Höchstparkierzeit hinaus in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen. Die Berechtigung kann auf einzelne Sektoren beschränkt werden.

- 2 Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten:
 - a. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;
 - b. Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbetreibende und juristische Personen, die ihren Geschäftsort, Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind.

- 3 Die Erteilung einer Anwohnerparkkarte setzt den Nachweis voraus, dass auf der bewohnten Liegenschaft keine Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund zur Verfügung stehen.

	4	Die Anwohnerparkkarte schliesst die Bewilligung für regelmässiges Nachtparkieren (Art. 16) ein.
Art. 9 Besucherpark- karte	1	Die Besucherparkkarte berechtigt zum Parkieren über die Höchstparkierzeit hinaus in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen.
	2	Die Besucherparkkarte ist Besucherinnen und Besuchern von Anwohnerinnen und Anwohnern im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a. und b. vorbehalten. Sie ist auf entsprechende Sektoren zu beschränken.
Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	1	Die Parkkarte "Seeufer West" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Kursschiffahrtshafen.
	2	Eine Parkkarte "Seeufer West" kann ausschliesslich erteilt werden an: <ul style="list-style-type: none"> a. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde; b. Mitglieder der Sportvereine in einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Gebiet; c. Mieterinnen und Mieter von Wasserliegeplätzen beim Kursschiffahrtshafen.
Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	1	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Hafen Seegarten.
	2	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" ist Mieterinnen und Mietern eines Wasserliegeplatzes im Hafen Seegarten vorbehalten.
Art. 12 Handwerkerpark- karte	1	Die Handwerkerparkkarte berechtigt zum Parkieren von Geschäftsfahrzeugen während Arbeitseinsätzen in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen über die Höchstparkierzeit hinaus.
	2	In der Umgebung von Baustellen können vorübergehend provisorische Parkierungsflächen bezeichnet werden, die Inhaberinnen und Inhabern von Handwerkerparkkarten vorbehalten sind.

	3	Die Handwerkerparkkarte ist Handwerksbetrieben vorbehalten, die in der Stadt Kreuzlingen tätig sind und für die Verrichtung ihrer Arbeit auf das Parkieren des Fahrzeugs in der Nähe des Arbeitsortes angewiesen sind. Sie wird nur für Fahrzeuge ausgestellt, die auf den Handwerksbetrieb immatrikuliert sind.
	4	Die Handwerkerparkkarte kann auf einzelne Arbeitseinsätze und/oder Sektoren beschränkt werden. Sie berechtigt nicht zum Parkieren ausserhalb von Arbeitseinsätzen.
Art. 13 Mitarbeiterparkkarte	1	Die Mitarbeiterparkkarte berechtigt zum Parkieren im Rahmen der Arbeitstätigkeit über die Höchstparkierzeit hinaus auf speziell bezeichneten Parkierungsflächen.
	2	Die Mitarbeiterparkkarte ist Angestellten der Stadt Kreuzlingen und ihrer Betriebe vorbehalten. Sie kann auf einzelne Parkierungsflächen beschränkt werden und berechtigt nicht zum Parkieren ausserhalb der Arbeitstätigkeit.
Art. 14 Berechtigungskarte		Aus wichtigen Gründen können für bestimmte Personen und Betriebe (namentlich für Ärzte und Pflegepersonal) Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren und der Parkierzeitbeschränkung befreien.
Art. 15 Sonderregelungen		Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat die Parkierzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder aufheben sowie generelle Ausnahmen vom Nachtparkierverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern (Art. 17) erlassen.

4 **Nachtparkieren**

Art. 16 Motorfahrzeuge und Motorräder	1	Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen oder Motorrädern während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
	2	Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht wird vermutet bei Halterinnen und Haltern von Motorfahrzeugen oder Motorrädern, <ul style="list-style-type: none"> a. die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund oder in einer Gemeinschaftsanlage nachweisen können oder

		b. deren Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode von dreissig Tagen mindestens drei Mal auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt parkiert ist.
	3	Der Stadtrat regelt Kontrolle und Vollzug in der Verordnung. Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an geeignete Dritte übertragen werden.
Art. 17 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	1	Das Abstellen von Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt ist untersagt.
	2	Ausnahmen können in begründeten Fällen auf vorgängiges Gesuch vorübergehend gegen Gebühr bewilligt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.
5	Gebühren	
Art. 18 Gebührenpflicht		Gebührenpflichtig sind: a. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6); b. Parkieren mit besonderer Bewilligung (Art. 7 ff.); c. Regelmässiges Nachtparkieren (Art. 16) sowie Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 17 Abs. 2. Abgabepflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.
Art. 19 Maximalsätze	1	Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen beträgt maximal CHF 3.– pro Stunde, maximal CHF 15.– pro Tag, maximal CHF 40.– pro Woche, maximal CHF 80.– pro Monat, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
	2	Die Parkierungsgebühr für Parkhäuser und Tiefgaragen beträgt maximal CHF 5.– pro Stunde, maximal CHF 40.– pro Tag, CHF 80.– pro Woche, maximal CHF 160.– pro Monat, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
	3	Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte, pro "Parkkarte Seeufer West" und pro Parkkarte "Hafen Seegarten" beträgt maximal CHF 40.– pro Monat.
	4	Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal CHF 8.– pro Tag, maximal CHF 30.– pro Woche.

	5	Die Gebühr der Handwerkerparkkarte beträgt pro Fahrzeug maximal CHF 5.– pro Tag, CHF 20.– pro Woche, CHF 35.– pro Monat.
	6	Die Gebühr pro Mitarbeiterparkkarte beträgt maximal CHF 40.– pro Monat.
	7	Die Gebühr pro Berechtigungskarte gemäss Art. 14 beträgt maximal CHF 50.– pro Monat.
	8	Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Art. 16 beträgt monatlich maximal CHF 25.– pro Motorfahrzeug oder Motorrad.
	9	Die Gebühr für Ausnahmegewilligungen vom Nachtparkverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern gemäss Art. 17 beträgt maximal CHF 20.– pro Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr).
Art. 20 Gebührentarif		Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif fest.

6 **Spezialfinanzierung**

Art. 21 Einnahmen	1	Es wird eine Spezialfinanzierung "Parkieren auf öffentlichem Grund" eingerichtet. Die im Konto Parkplatzbewirtschaftung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung übertragen.
	2	Der Spezialfinanzierung werden laufend gutgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> a. nach diesem Reglement erhobene Gebühren; b. Bussenerträge aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs; c. Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen auf Privatgrund gemäss Baureglement.

Art. 22 Mittelverwendung	<p>1 Die Spezialfinanzierung dient zur Deckung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. laufenden Betriebskosten; b. Unterhaltskosten und aus der Planung, Projektierung und Erstellung folgenden Kapitalkosten von öffentlichen Parkierungsflächen und -anlagen im Eigentum oder mit Nutzungsrecht der Stadt Kreuzlingen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr; c. Kosten von Systemen für die Verbesserung der Parkierungssituation (Parkleitsystem, Steuerungskonzepte, Infrastruktur für Ladesäulen, etc.).
	<p>2 Betriebsdefizite von öffentlichen Parkhäusern und öffentlichen unterirdischen Parkierungsanlagen dürfen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden, wenn die Erträge dafür nicht ausreichen und eine Gebührenerhöhung im Interesse einer befriedigenden Auslastung dieser Anlagen nicht angezeigt ist. Diese Betriebsdefizite werden bei der Berechnung des Ertragsüberschusses gemäss Abs. 3 nicht berücksichtigt.</p>
	<p>3 Ein jährlich verbleibender Überschuss aus den Einnahmen (Art. 21 Abs. 2) und der Kostendeckung gemäss Abs. 1 kann zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu 100 %, solange der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. oder mehr beträgt; b. zu 70 %, wenn der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. unterschreitet.
	<p>4 Nicht verwendete Ertragsüberschüsse verbleiben in der Spezialfinanzierung. Diese kann vorübergehend bevorschusst werden. Guthaben und Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.</p>
	<p>5 Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.</p>

7 Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug	Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig.
Art. 24 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 25
Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) vom 2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) wird aufgehoben.



Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung

01.04.2015

Dokumenteninformationen

Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung

vom 01.04.2015

Vom Stadtrat am 03.03.2015 genehmigt und in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Sektorenaufteilung	1
Art. 2	Parkierungszeitbeschränkung	1
Art. 3	Gebührenpflicht	1
Art. 4	Gebührenhöhe	1
Art. 5	Personenkreis, Parkkarten	2
Art. 6	Limitierung Anwohnerparkkarten	2
Art. 7	Verrechnung	2
Art. 8	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 3 Abs 2 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) erlässt der Stadtrat die nachstehenden Richtlinien.

- Art. 1
Sektorenaufteilung
- Das Gebiet der Blauen Zone wird in Sektoren sowie gebührenpflichtige Parkierungsflächen, bei welchen das Parkieren mit Anwohnerparkkkarten gestattet ist, aufgeteilt (Anhang 1).
- Art. 2
Parkierungszeitbeschränkung
- 1 In den Blauen Zonen gilt eine grundsätzliche Parkierungszeit von einer Stunde. Verkürzte Parkierungszeiten werden entsprechend signalisiert.
 - 2 Für gebührenpflichtige Langzeitparkplätze besteht keine zeitliche Limitierung der Parkierungsdauer.
 - 3 Die Parkierungsdauer bei den Kurzzeitparkplätzen beträgt maximal 1 ½ Stunden.
- Art. 3
Gebührenpflicht
- Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für folgende Parkplätze gilt eine abweichende Regelung:
1. Bärenplatz
ganzjährig von Montag bis Samstag (Sonntag gebührenfrei)
 2. Langzeitparkplätze Klein Venedig "Seeufer West": Gebührenpflichtig ganzjährig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 3. Kurzzeitparkplätze: Gebührenpflichtig ganzjährig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Art. 4
Gebührenhöhe
- 1 Parkierungsgebühren
 1. Langzeitparkplätze Zentrum und Kreuzlingen Ost

½ Stunde	gratis	
pro Stunde	CHF	1.-
pro Tag	CHF	8.-
pro Woche	CHF	30.-
pro Monat	CHF	60.-
 2. Langzeitparkplätze Klein Venedig "Seeufer West"

½ Stunde	gratis	
pro Stunde	CHF	1.50
pro Tag	CHF	12.-
pro Woche	CHF	30.-
pro Monat	CHF	60.-
 3. Kurzzeitparkplätze

½ Stunde	gratis	
pro Stunde	CHF	2.-
 4. Parkkarte Klein Venedig "Seeufer West" gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglements

pro Monat	CHF	35.-
-----------	-----	------
 5. Anwohnerparkkarte

pro Monat	CHF	35.-
-----------	-----	------

6. Besucherparkkarte		
pro Tag	CHF	8.-
pro Woche	CHF	30.-

7. Nachtparkieren		
Personenkraftwagen, Motorräder und leichte Anhänger		
pro Monat	CHF	25.-
schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3.5 t)		
pro Monat	CHF	80.-

2 Die Höhe der Parkierungsgebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkierungsuhrn und Ticketautomaten angegeben. Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte beinhaltet auch jene für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund von Anhängern und Personenwagen.

Art. 5
Personenkreis,
Parkkarten

1 Die Anwohner in einer Blauen Zone können in ihrem Sektor (gemäss Anhang 1) für maximal zwei auf ihren Namen oder für maximal einen auf den Namen ihres Arbeitgebers gelösten Personenwagen und leichten Anhänger eine gebührenpflichtige Anwohnerparkkarte erwerben, welche zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors berechtigt. Bei Bedarf kann die Anzahl der Anwohnerparkkarten limitiert werden.

2 Die Anwohner in einer Blauen Zone können in ihrem Sektor (gemäss Anhang 1) für ihre Besucher Besucherparkkarten erwerben. Jede Besucherparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors während der maximal bezeichneten Dauer.

3 Über die zusätzliche Ausstellung von Parkkarten an bestimmte Personen oder Organisationen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Parkierungsreglement entscheidet das Departement Dienste.

Art. 6
Limitierung Anwohnerparkkarten

1 Die Anwohnerparkkarten in der Zone E werden auf 130 Stück limitiert.

2 Es wird eine Warteliste geführt. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen oder in Kreuzlingen registrierte Wochenaufenthalter, die nachweisen können, dass an ihrem Wohnort keine privaten Parkierungsmöglichkeiten vorhanden sind, haben Vorrang für den Bezug von Parkkarten.

Art. 7
Verrechnung

1 Die Gebühr für das nächtliche Parkieren wird vierteljährlich über die Rechnungsstellung veranlagt.

2 Die Gebühren für die Anwohnerparkkarte können vierteljährlich im Voraus über die Rechnungsstellung veranlagt werden.

3 Die Anwohnerparkkarte verliert die Gültigkeit, wenn die Gebühren nicht oder nicht fristgerecht beglichen werden.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Anhang

- 1 Sektoreneinteilung Blaue Zone sowie gebührenpflichtige Kurz- und Langzeitparkplätze mit Anwohnerparkkarte

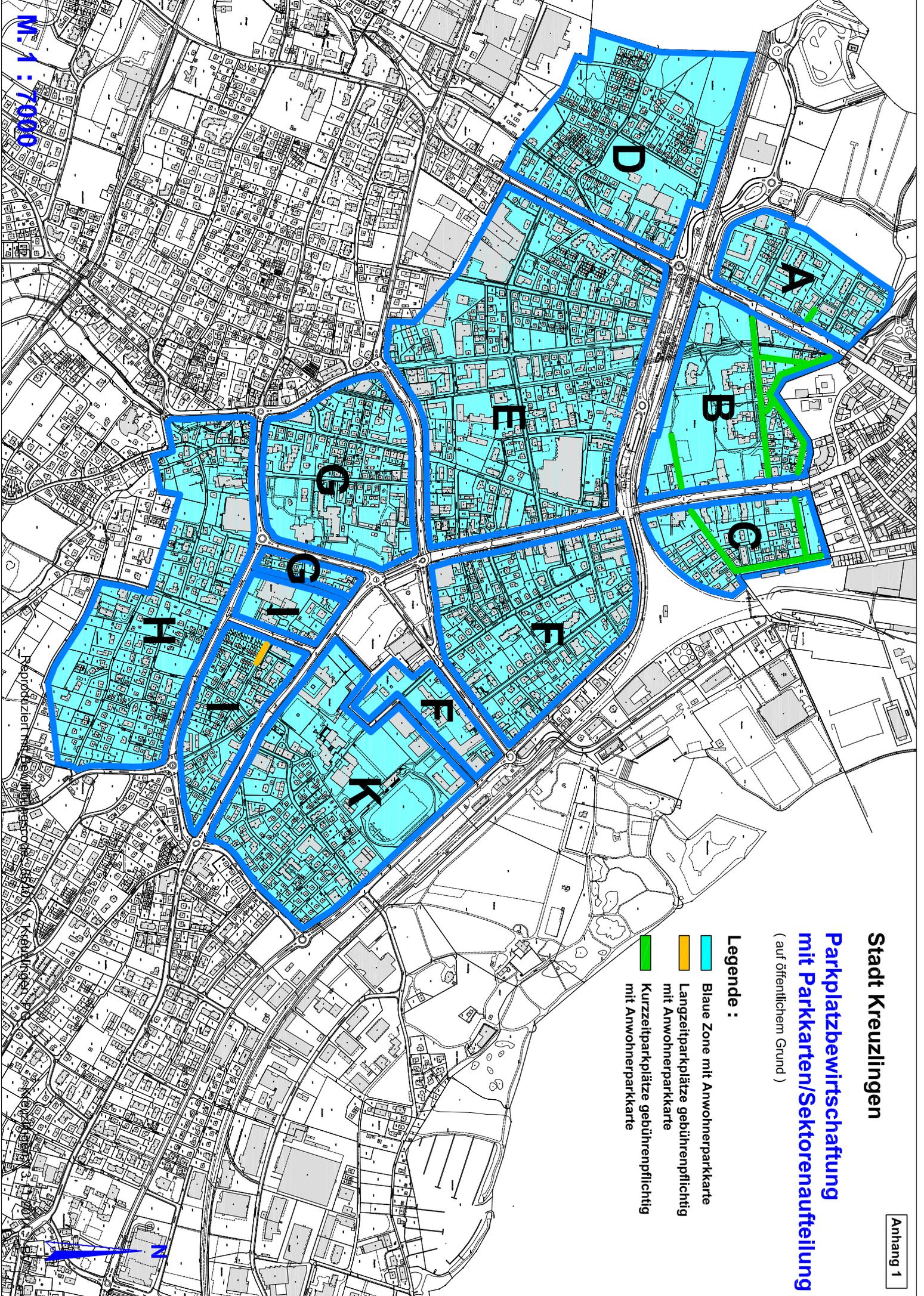
Stadt Kreuzlingen

Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

-  Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte



Maßstab : 1 : 7000

Reproduziert mit Genehmigung des Kantons Kreuzlingen

Verordnung zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 22. November 2022)

Dokumentinformationen
Verordnung zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen
vom Datum (Stand 22. November 2022)

Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Parkierungsflächen	1
	Art. 1 Gebietsaufteilung	1
	Art. 2 Sektorenaufteilung	1
2	Parkierungsdauer	1
	Art. 3 Parkierungszeitbeschränkung	1
3	Nachtparkieren	1
	Art. 4 Regelmässiges Nachtparkieren	1
	Art. 5 Bewilligung	1
	Art. 6 Kontrollen	2
	Art. 7 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	2
4	Gebühren	2
	Art. 8 Gebührenpflicht	2
	Art. 9 Gebührenbezug	2
5	Parkkarten	3
	Art. 10 Anwohnerparkkarte	3
	Art. 11 Besucherparkkarte	4
	Art. 12 Parkkarte "Seeufer West"	4
	Art. 13 Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
	Art. 14 Handwerkerparkkarte	5
	Art. 15 Mitarbeiterparkkarte	5
	Art. 16 Berechtigungskarten	6
	Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen	6
6	Spezialfinanzierung	6
	Art. 18 Zins	6
7	Schlussbestimmungen	6
	Art. 19 Inkrafttreten	6
	Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	6
8	Anhänge	7

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung.

1 Parkierungsflächen

**Art. 1
Gebietsaufteilung** 1 Die der Blauen Zone zugehörigen Gebiete sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichnet.

2 Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind in Anhang 2 zu dieser Verordnung bezeichnet.

**Art. 2
Sektorenaufteilung** Das Gebiet der Blauen Zone wird in Sektoren sowie gebührenpflichtige Parkierungsflächen, auf welchen das Parkieren mit Anwohner- und Besucherparkkarten gestattet ist, aufgeteilt. Die Sektoren sind in Anhang 3 dieser Verordnung bezeichnet.

2 Parkierungsdauer

**Art. 3
Parkierungszeitbeschränkung** 1 In der Blauen Zone gilt eine grundsätzliche Parkierzeit von einer Stunde. Verkürzte Parkierzeiten werden entsprechend signalisiert.

2 Für gebührenpflichtige Langzeitparkplätze besteht keine zeitliche Limitierung der Parkierdauer.

3 Die Parkierdauer für die Kurzzeitparkplätze beträgt maximal 1 ½ Stunden.

4 Für die gebührenfreien Umschlagplätze auf dem Boulevard gilt eine Höchstparkierdauer von fünf Minuten. Die Umschlagplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.

3 Nachtparkieren

**Art. 4
Regelmässiges Nachtparkieren** Nicht als Nachtparkieren gilt vorübergehendes Parkieren zu einem anderen Zweck als dem blossen Abstellen des Fahrzeugs über die Nacht (z. B. Besuch einer abendlichen Veranstaltung oder ähnliches).

**Art. 5
Bewilligung** 1 Die Bewilligung wird formfrei erteilt und elektronisch hinterlegt.

-
- 2 Die Bewilligung wird für maximal 12 Monate erteilt. Wird die Gebühr für die nächste Bewilligungsperiode vor Erlöschen der vorangegangenen Bewilligungsperiode bezahlt, erneuert sich die Bewilligung für die betreffende Dauer.
-

**Art. 6
Kontrollen**

Es werden regelmässig Kontrollgänge durchgeführt. Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an Dritte übertragen werden. Die in der Nacht auf öffentlichem Grund angehaltenen Fahrzeuge werden mit Kontrollschild sowie Zeit und Ort des Parkierens registriert.

**Art. 7
Schwere
Fahrzeuge und
Anhänger**

- 1 Art. 4 gilt sinngemäss.

- 2 Für Ausnahmegewilligungen ist das Departement Dienste zuständig.
-

4 Gebühren

**Art. 8
Gebührenpflicht**

- 1 Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag, von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für folgende Parkierungsflächen gilt eine abweichende Regelung:
- a. Bärenplatz: gebührenpflichtig von Montag bis Samstag, Sonntag gebührenfrei
 - b. Langzeitparkplätze "Seeufer West": gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - c. Kurzzeitparkplätze: gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- 2 Der Zeitraum der Gebührenpflicht und die Höhe der Parkierungsgebühr sind auf den Parkierungsuhr und Ticketautomaten angegeben.
-

**Art. 9
Gebührenbezug**

- 1 Die Gebühr für das regelmässige Nachtparkieren wird in der Regel vierteljährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie kann im Voraus veranlagt und bezogen werden. Bei vorzeitiger Abmeldung wird die Gebühr zeitanteilig (Anzahl angebrochener Monate) erhoben bzw. bei Vorauskasse zeitanteilig (ab dem der Rückgabe folgenden Monat) zurückerstattet.
-

- 2 Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte wird in der Regel vierteljährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie kann im Voraus veranlagt und bezogen werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Anwohnerparkkarte wird die Gebühr zeitanteilig
-

	(Anzahl angebrochener Monate) erhoben bzw. bei Vorauskasse zeitanteilig (ab dem der Rückgabe folgenden Monat) zurückerstattet.
3	Die Gebühr für die Besucherparkkarte ist bei Abgabe mittels Barzahlung oder vergleichbarer elektronischer Zahlung zu entrichten.
4	Die Gebühr für die Parkkarten "Seeufer West" und "Hafen Seegarten" wird in der Regel rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie kann im Voraus veranlagt und bezogen werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarten "Seeufer West" und "Hafen Seegarten" wird die Gebühr zeitanteilig (Anzahl angebrochener Monate) erhoben bzw. bei Vorauskasse zeitanteilig (ab dem der Rückgabe folgenden Monat) zurückerstattet.
5	Die Gebühr für die Handwerkerparkkarte ist bei Abgabe mittels Barzahlung oder vergleichbarer elektronischer Zahlung zu entrichten. Bei vorzeitiger Abmeldung wird die Gebühr zeitanteilig (ab dem der Rückgabe folgenden Monat) zurückerstattet.
6	Die Gebühr für die Mitarbeiterparkkarte wird in der Regel mit dem Monatslohn verrechnet. Mitarbeitenden, die länger als zwei Monate abwesend sind, kann auf Antrag die Monatsgebühr für die Zeit ihrer Abwesenheit zurückerstattet werden. Es können nur volle Monate zurückgefordert werden. Die Mitarbeiterkarte ist während der Abwesenheit abzugeben.
7	Die Gebühr für die Berechtigungskarte wird im Voraus in Rechnung gestellt.

5 Parkkarten

Art. 10 Anwohnerpark- karte

- Die Anwohnerinnen und Anwohner gemäss Art. 8 Abs. 2 des Parkierungsreglements können im Sektor ihres gemeldeten Wohnsitzes oder Aufenthalts (Anhang 1) für maximal zwei auf ihren Namen oder für maximal einen auf den Namen ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers gelösten Personenwagen eine gebührenpflichtige Anwohnerparkkarte erwerben, die zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors berechtigt.
- Die maximale Geltungsdauer der Anwohnerparkkarte beträgt 12 Monate.

	3	Die Anwohnerparkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
	4	Das Angebot der Anwohnerparkkarten kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
	5	Es wird eine Warteliste geführt.
Art. 11 Besucherpark- karte	1	Die Anwohnerinnen und Anwohner gemäss Art. 8 Abs. 2 des Parkierungsreglements können in ihrem Sektor (Anhang 3) für ihre Besucherinnen und Besucher eine Besucherparkkarten erwerben. Jede Besucherparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors während der bezeichneten Geltungsdauer.
	2	Die Besucherparkkarte wird als Tageskarte (Geltungsdauer 24 Stunden) oder als Wochenkarte (Geltungsdauer sieben Tage) ausgegeben.
Art. 12 Parkkarte "See- ufer West"	1	Die Berechtigten gemäss Art. 10 Abs. 2 des Parkierungsreglements können für maximal einen auf ihren Namen gelösten Personenwagen eine Parkkarte "Seeufer West" beziehen.
	2	Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Seeufer West" beträgt 12 Monate.
	3	Das für Sportvereine massgebliche Gebiet im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b. des Parkierungsreglements ist im Anhang 4 festgelegt. Erfasst werden Sportvereine, deren sportliche Aktivität oder deren Vereinsleben überwiegend im nachbarschaftlichen Gebiet stattfindet.
	4	Die Parkkarte "Seeufer West" verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
	5	Das Angebot von Parkkarten "Seeufer West" kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
Art. 13 Parkkarte "Hafen Seegarten"	1	Pro Mietvertrag eines Wasserliegeplatzes kann eine Parkkarte "Hafen Seegarten" ausgestellt werden, auf der maximal fünf Kontrollschilder aufgeführt werden können.
	2	An eingetragene Eignergemeinschaften können maximal zwei identische Parkkarten "Hafen Seegarten" ausgestellt werden.

	3	Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Hafen Seegarten" beträgt 12 Monate.
	4	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
	5	Das Angebot von Parkkarten "Hafen Seegarten" kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
Art. 14 Handwerkerparkkarte	1	Die Erteilung einer Handwerkerparkkarte setzt den Nachweis voraus, dass <ul style="list-style-type: none"> a. der gesuchstellende Handwerksbetrieb in der Stadt Kreuzlingen tätig ist; b. es sich beim angemeldeten Fahrzeug um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handelt; und c. die Arbeitsausführung eine Parkierungsmöglichkeit in der Nähe des Arbeitsorts erfordert und keine Parkierungsmöglichkeit auf Privatgrund zur Verfügung steht.
	2	Es ist pro Fahrzeug eine separate Handwerkerparkkarte erforderlich. Die Handwerkerparkkarte ist nicht übertragbar.
	3	Die Handwerkerparkkarte kann als Tages-, Wochen- oder (Mehr-)Monatskarte bezogen werden. Ihre maximale Geltungsdauer beträgt 12 Monate.
	4	Für die Festlegung von provisorischen Parkierungsflächen bei Baustellen (Art. 12 Abs. 2 Parkierungsreglement) ist das Departement Dienste zuständig. Es koordiniert sich mit dem Departement Bau.
Art. 15 Mitarbeiterparkkarte	1	Die Berechtigten gemäss Art. 13 Abs. 2 des Parkierungsreglements können für maximal einen auf ihren Namen gelösten Personenwagen eine Mitarbeiterparkkarte beziehen.
	2	Mitarbeitende mit einem Pensum von maximal 50 % entrichten die hälftige Gebühr.
	3	Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Dienst- und Pikettfahrzeuge im Eigentum der Stadt; b. Personen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung dauerhaft auf die Benützung des Privatfahrzeugs angewiesen sind.

4 Soweit nicht zusätzlich eingeschränkt, erstreckt sich der Geltungsbereich der Mitarbeiterparkkarte auf die in den Anhängen 5 bis 9 bezeichneten und vor Ort speziell gekennzeichneten Parkierungsflächen.

5 In sachlich begründeten Fällen kann das Departement Dienste einzelne Parkierungsflächen einem Mitarbeitenden zur ausschliesslichen Benutzung zuweisen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine reservierte Parkierungsfläche oder die Verfügbarkeit von Parkierungsmöglichkeiten.

6 Die Mitarbeiterparkkarte gilt ab Ausstellung bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, bis zur Abmeldung durch den Mitarbeitenden oder bis zum Widerruf durch das Departement Dienste aus sachlich gebotenen Gründen.

**Art. 16
Berechtigungs-
karten**

Über die zusätzliche Ausstellung von Parkkarten an bestimmte Personen oder Organisationen im Sinne von Art. 14 des Parkierungsreglements entscheidet das Departement Dienste.

**Art. 17
Gemeinsame
Bestimmungen**

Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind dem Departement Dienste umgehend zu melden.

6 Spezialfinanzierung

**Art. 18
Zins**

Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen werden im Sinne der Kostenwahrheit verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt. Massgebend ist der Satz für Fünfjahres-Kassenobligationen der Thurgauer Kantonalbank.

7 Schlussbestimmungen

**Art. 19
Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird auf einen vom Stadtrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

**Art. 20
Aufhebung und
Änderung
bisherigen Rechts**

1 Die Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung vom 1. April 2015 werden aufgehoben.

2 Die Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2023 wird wie folgt geändert:
Art. 27 wird aufgehoben

3 Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 01. Januar 2020 wird wie folgt geändert:
Ziffer 7 Gebühren allgemein: lit. c. wird aufgehoben

8 Anhänge

1. Blaue Zone
2. Gebührenpflichtige Parkierungsflächen
3. Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung
4. Einzugsgebiet berechtigter Sportvereine Parkkarte "Seeufer West"
5. Pool-Parkplätze Werkhof
6. Pool-Parkplätze Energie Kreuzlingen
7. Pool-Parkplätze Bauverwaltung
8. Pool-Parkplätze Stadthaus
9. Pool-Parkplätze Haus Sallmann

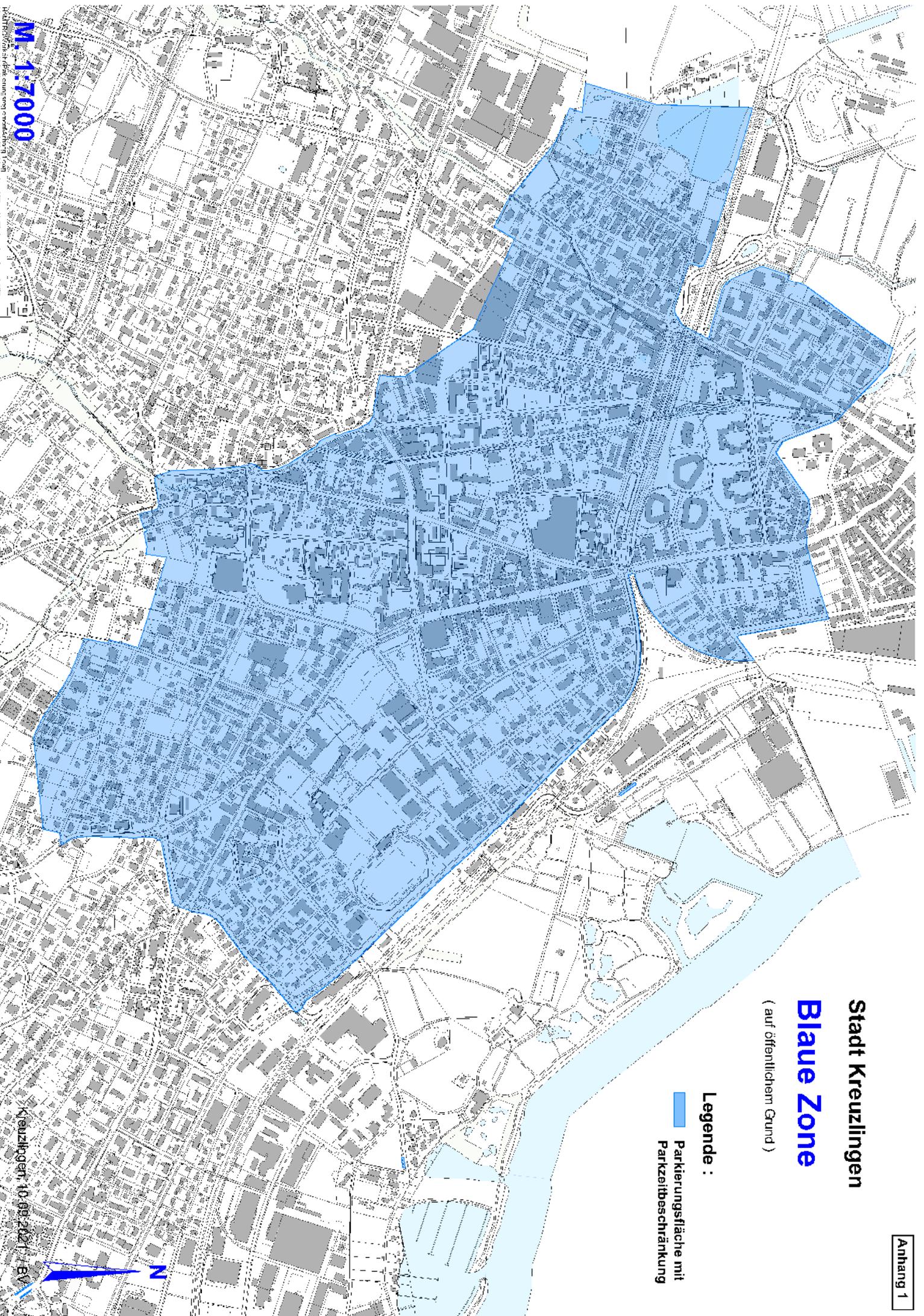
Stadt Kreuzlingen

Blaue Zone

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

-  Parkierungsfläche mit
-  Parkzeitbeschränkung



M. 1:7000

Kreuzlingen, 10.09.2021 - BV

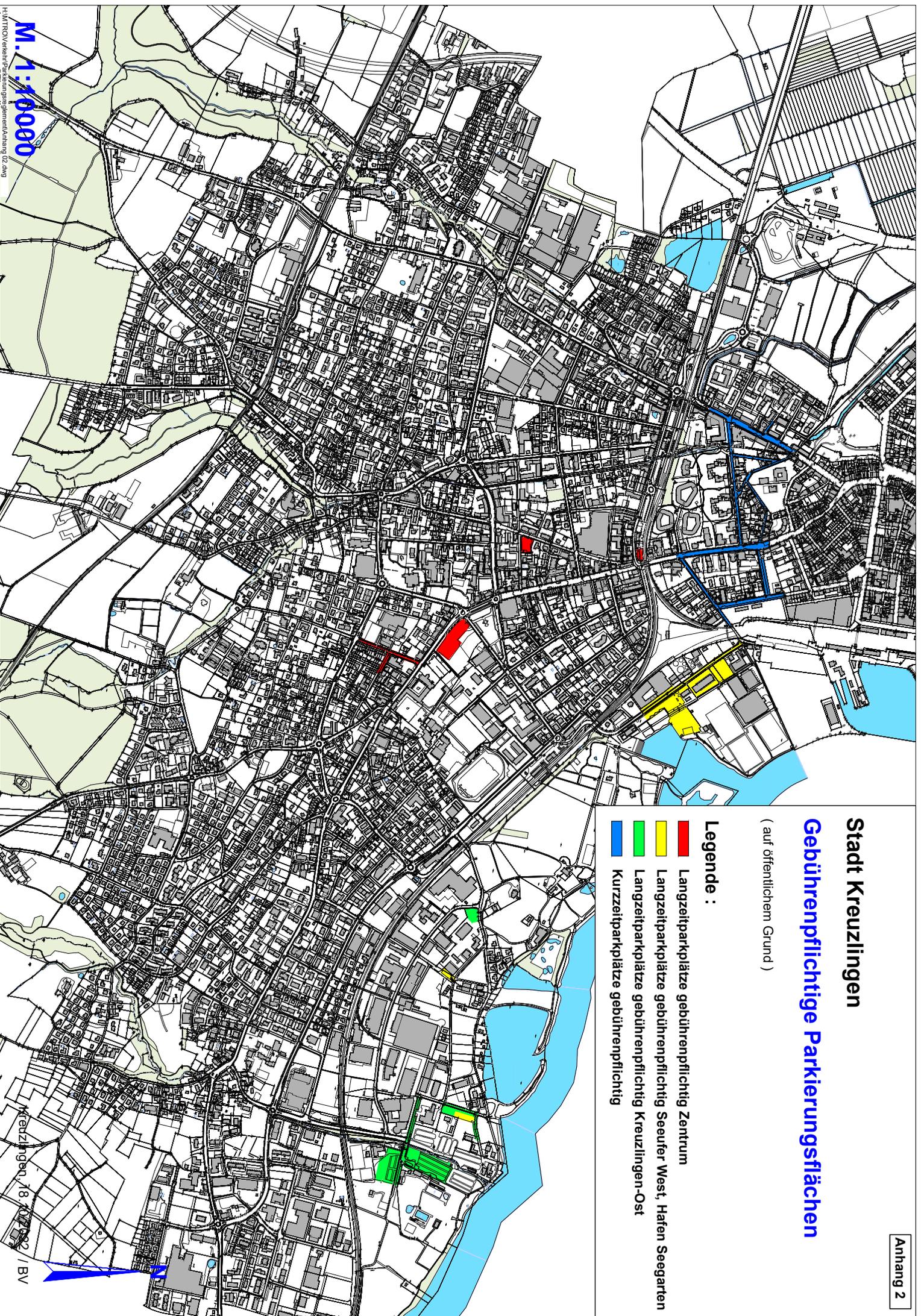
Stadt Kreuzlingen

Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

- Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Zentrum
- Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Seetur West, Hafan Seegarten
- Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Kreuzlingen-Ost
- Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig



M. 1:10000

HAFTUNGVERWEHR: Stadtarchiv Kreuzlingen, 18.02.2022 / BV

Kreuzlingen, 18.02.2022 / BV

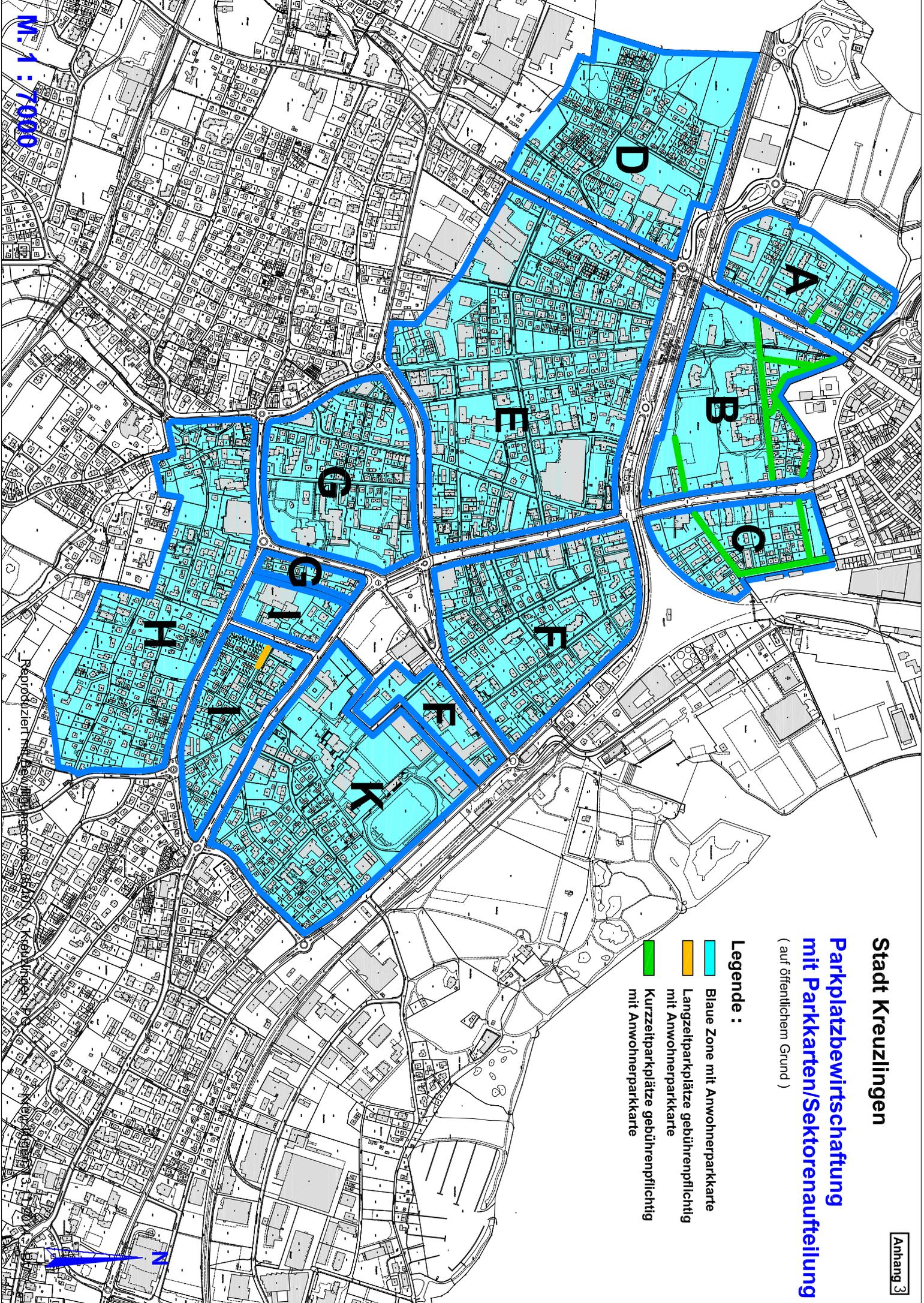
Stadt Kreuzlingen

Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

-  Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte



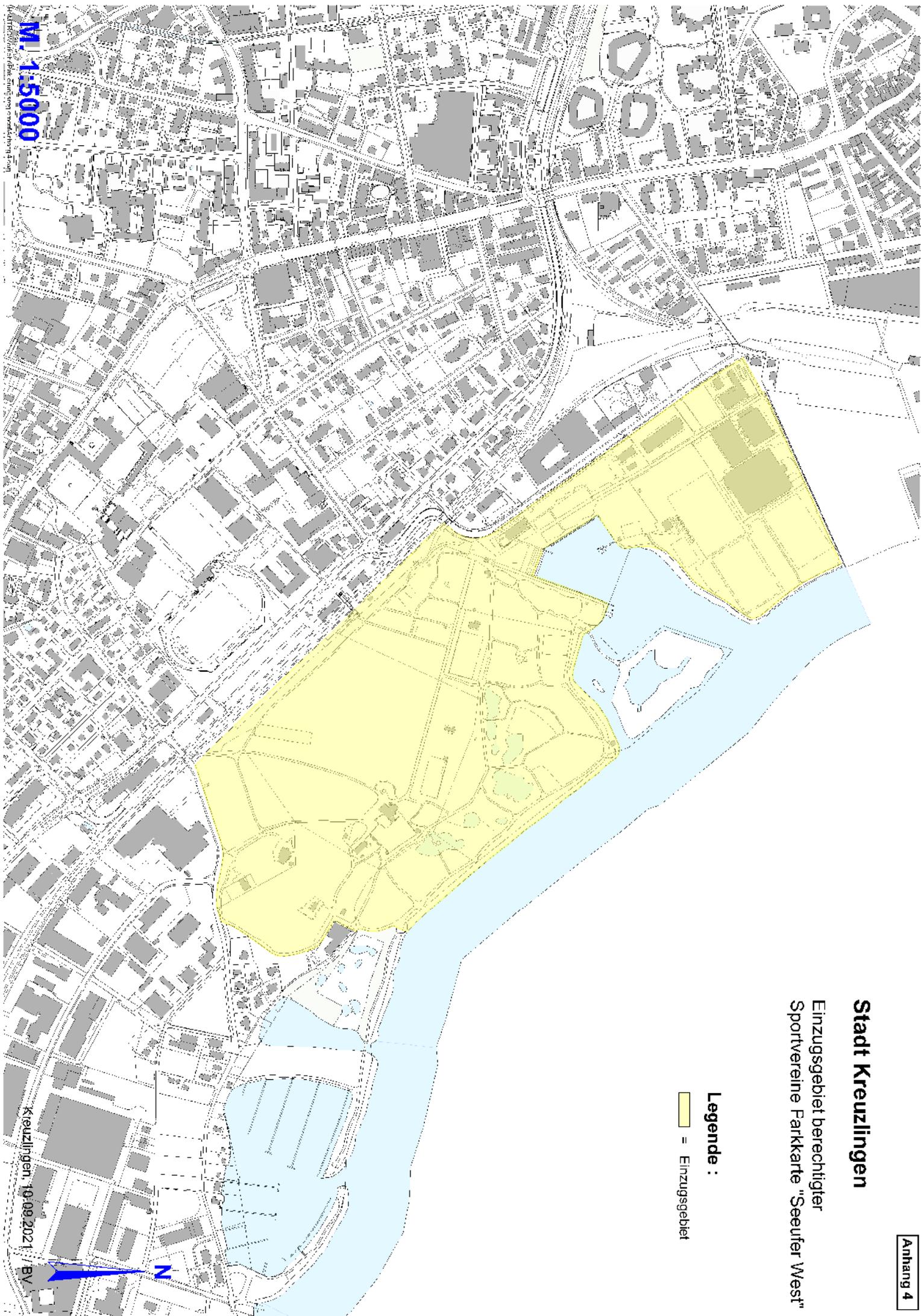
M: 1 : 7000

Reproduziert mit Genehmigung des Kantons Kreuzlingen

Stadt Kreuzlingen

Einzugsgebiet berechtigter
Sportvereine Parkkarte "Seeufer West"

Legende :
[Gelber Kasten] = Einzugsgebiet



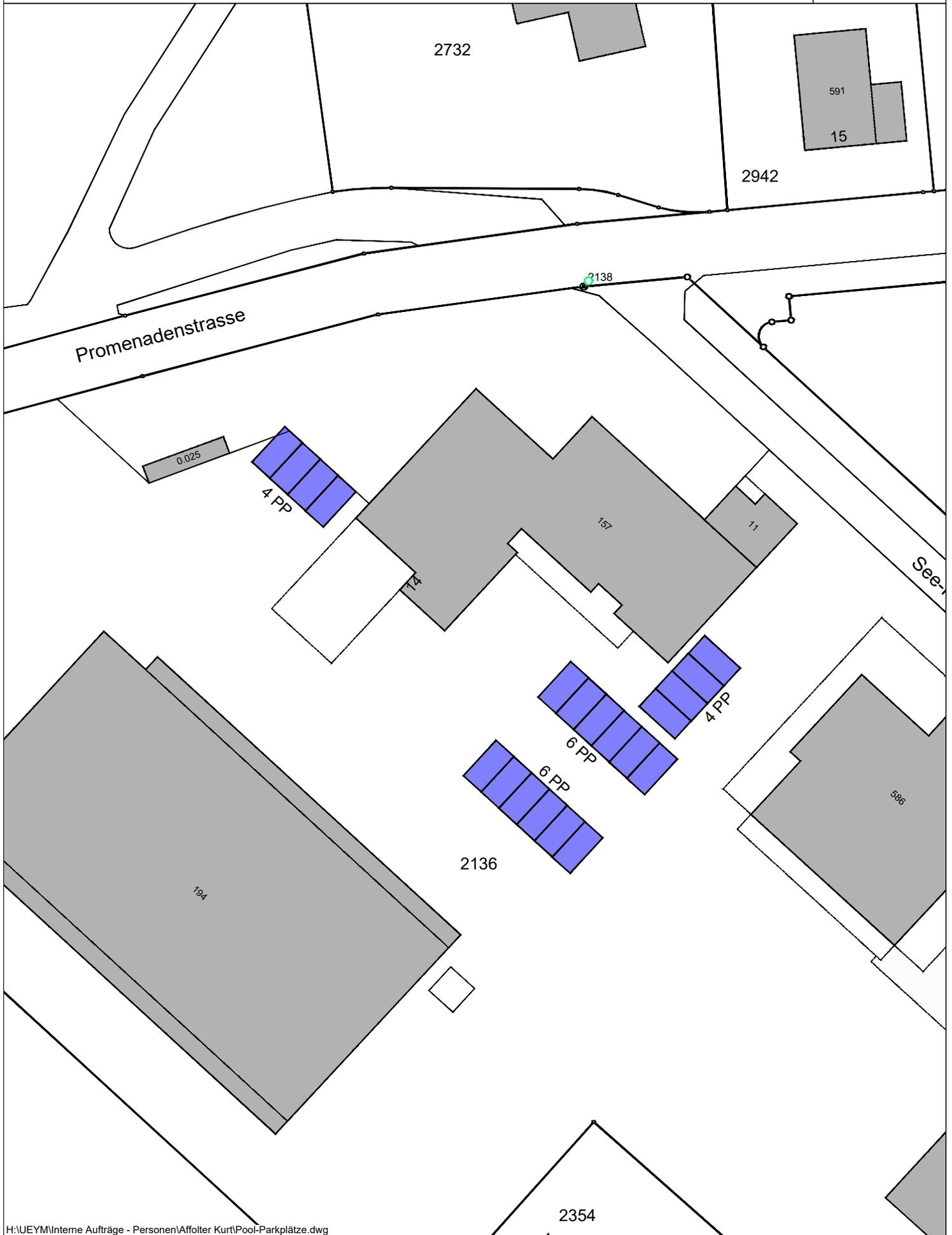
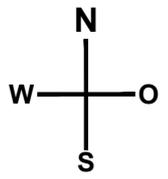
M. 1:5000

Kreuzlingen, 10.09.2021 BV

All rights reserved. All other trademarks are the property of their respective owners.

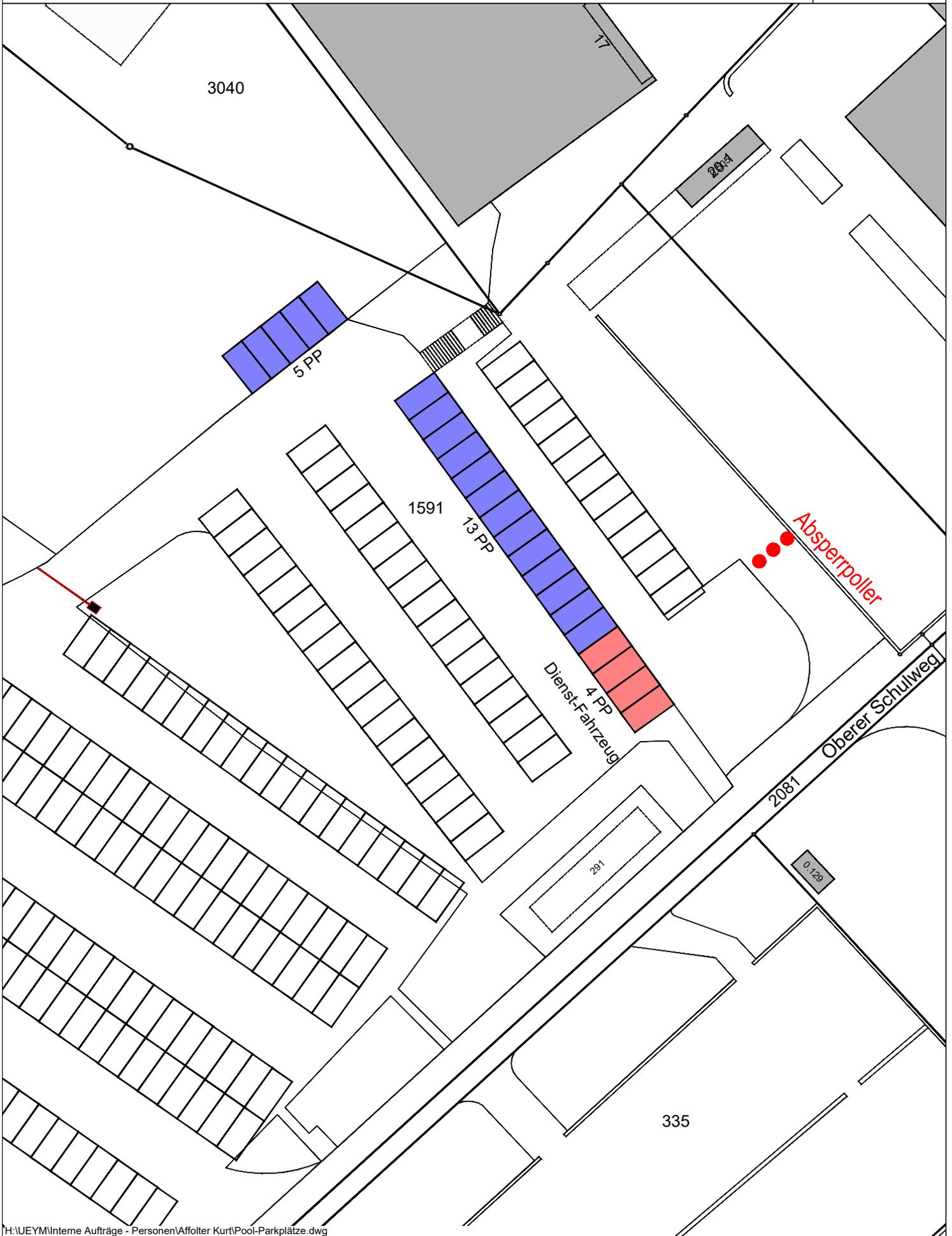
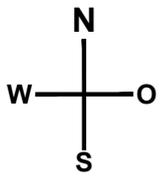
Pool-Parkplätze Werkhof

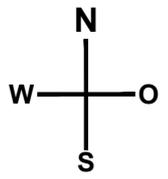
Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV



Pool-Parkplätze Bauverwaltung / Finanzabteilung

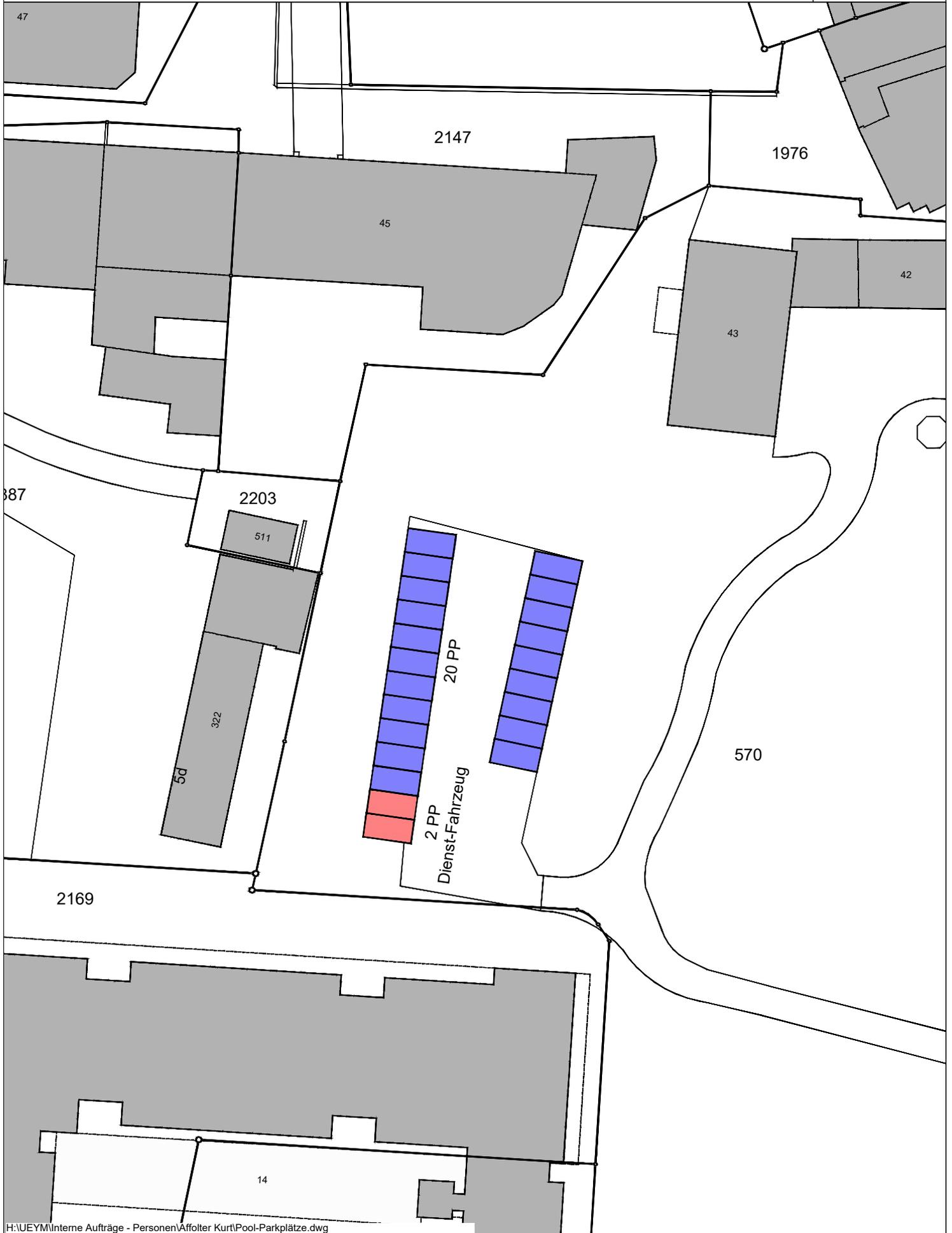
Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV





Pool-Parkplätze Haus Sallmann

Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV



Gebührentarif zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 22. November 2022)

Dokumentinformationen
Gebührentarif zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen
vom Datum (Stand 22. November 2022)

Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Parkierungsgebühren	1
1.1	Langzeitparkplätze Zentrum, Kreuzlingen Ost, "Hafen Seegarten" und Werkhof	1
1.2	Langzeitparkplätze "Seeufer West"	1
1.3	Kurzzeitparkplätze	1
2	Gebühren für Parkkarten	1
2.1	Anwohnerparkkarte	1
2.2	Besucherparkkarte	1
2.3	Parkkarte "Seeufer West" und "Hafen Seegarten"	1
2.4	Handwerkerparkkarte	2
2.5	Mitarbeiterparkkarte	2
2.6	Berechtigungskarte	2
3	Nachtparkieren	2
3.1	Motorfahrzeuge und Motorräder	2
3.2	Ausnahmebewilligung für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger	2

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

1 Parkierungsgebühren

1.1 Langzeitparkplätze Zentrum, Kreuzlingen Ost, "Hafen Seegarten" und Werkhof

Dauer	Gebühr
½ Stunde	unentgeltlich
Pro Stunde	CHF 1.–
Pro Tag	CHF 8.–
Pro Woche	CHF 30.–
Pro Monat	CHF 60.–

1.2 Langzeitparkplätze "Seeufer West"

Dauer	Gebühr
½ Stunde	unentgeltlich
Pro Stunde	CHF 2.–
Pro Tag	CHF 15.–
Pro Woche	CHF 30.–
Pro Monat	CHF 60.–

1.3 Kurzzeitparkplätze

Dauer	Gebühr
½ Stunde	unentgeltlich
Pro Stunde	CHF 2.50

2 Gebühren für Parkkarten

2.1 Anwohnerparkkarte

Dauer	Gebühr
Pro Monat	CHF 35.–

2.2 Besucherparkkarte

Dauer	Gebühr
Pro Tag	CHF 8.–
Pro Woche	CHF 30.–

2.3 Parkkarte "Seeufer West" und "Hafen Seegarten"

Dauer	Gebühr
Pro Monat	CHF 35.–

2.4 Handwerkerparkkarte

Dauer	Gebühr
Pro Tag	CHF 5.–
Pro Woche	CHF 20.–
Pro Monat	CHF 35.–

2.5 Mitarbeiterparkkarte

Dauer	Arbeitspensum	Gebühr
Pro Monat	Bis 50 %	CHF 10.–
Pro Monat	Ab 51 %	CHF 20.–

2.6 Berechtigungskarte

Die Gebühren für Berechtigungskarten im Sinne von Art. 14 des Reglements werden vom Departement Dienste im Einzelfall nach Massgabe der konkreten Verhältnisse (namentlich Intensität, Häufigkeit und Dauer der Beanspruchung des öffentlichen Grunds, Administrativ- und Kontrollaufwand) festgesetzt.

3 Nachtparkieren

3.1 Motorfahrzeuge und Motorräder

Dauer	Gebühr
Pro Monat	CHF 25.–

3.2 Ausnahmegewilligung für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger

Dauer	Gebühr
Pro Nacht	CHF 15.–

Marktstrasse 4a
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon +41 71 677 61 75
ordnungsdienst@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Beilage 3: Umfrage Quartiervereine

Blau: QV Bodan (über Vorstandsmitglied)
Rot: QV Kurzrickenbach (über Vorstandsmitglied)
Grün: QV Egelshofen (fünf Rückmeldungen)
Schwarz: Emmishofen (sechs Rückmeldungen)
Total: Zsmzug alle Quartiervereine

Ihr Kontakt

Thomas Beringer
Stadtrat
Telefon +41 71 677 62 32
thomas.beringer@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 4. März 2022

GLOSSAR

Blaue Zone: Als Blaue Zone wird ein Bereich mit blau markierten Parkplätzen bezeichnet, an der die Parkscheibe angebracht werden muss.

Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung:

Kennzeichnung: Die Parkflächen sind blau gekennzeichnet.

Ort: Blaue Zone.

Dauer und Kosten: Die Parkzeit wird mittels Parkscheibe definiert. Das Nachtparkieren kommt zur Anwendung.

Parkflächen ohne Parkzeitbeschränkung, mit Kennzeichnung:

Kennzeichnung: Die Parkflächen/Parkfelder sind weiss gekennzeichnet.

Ort: Ganzes Stadtgebiet

Dauer und Kosten: Die Parkzeit ist unbeschränkt und kostenlos. Das Nachtparkieren kommt zur Anwendung.

Parkflächen ohne Parkzeitbeschränkung, ohne Kennzeichnung

Kennzeichnung: Die Parkflächen sind nicht gekennzeichnet.

Ort: Ganzes Stadtgebiet

Dauer und Kosten: Die Parkzeit ist unbeschränkt und kostenlos. Das Nachtparkieren kommt zur Anwendung

A Verhältnis der öffentlichen Parkflächen

1) Wie beurteilen Sie die Anzahl öffentlicher Parkflächen **mit** Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone) im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Parkflächen in Ihrem Quartier?

Zu wenig	Eher zu wenig	Genügend	Eher zu viel	Zu viel
X; 2X = Total 3		X; X; 3X; 4X = 8		

2) Wie beurteilen Sie die Anzahl öffentlicher Parkflächen **ohne** Parkzeitbeschränkung (weisse Parkfelder) im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Parkplätze in Ihrem Quartier?

Zu wenig	Eher zu wenig	Genügend	Eher zu viel	Zu viel
2X; X = Total 3	X; 2X; X = 4	X; 3X = 4	X = 1	X = 1

3) Wie beurteilen Sie die Anzahl öffentlicher Parkflächen (keine markierten Parkfelder, Abstellmöglichkeiten am Strassenrand, etc.) im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Parkplätze in Ihrem Quartier?

Zu wenig	Eher zu wenig	Genügend	Eher zu viel	Zu viel
2X = Total 2	2X = 2	X; X; 3X; 3X = 8		

Bemerkungen zum Frageblock A:

Keine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Situation Berg-, Alp-, Tobelstrasse: keine öffentliche Parkflächen; Kirchstrasse kaum P

Zeppelinring: zu wenig öffentliche Parkflächen

B Nutzung der öffentlichen Parkflächen

1) Wie beobachten/beurteilen Sie die Nutzung der öffentlichen Parkflächen **mit** Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone) in Ihrem Quartier?

Geringe Nutzung	Mittlere Nutzung	Nachfrage grösser als Angebot
	X; X; X; 4X = 7	2X; 2X = 4

2) Wie beobachten/beurteilen Sie die Nutzung der öffentlichen Parkflächen **ohne** Parkzeitbeschränkung in Ihrem Quartier (weisse Parkfelder)?

Geringe Nutzung	Gute Nutzung	Nachfrage ist grösser Angebot
	X; 4X = 5	X; 5X; 2X = 8

3) Wie beobachten/beurteilen Sie die Nutzung der öffentlichen Parkflächen (keine markierten Parkfelder, Abstellmöglichkeiten am Strassenrand, etc.) in Ihrem Quartier?

Geringe Nutzung	Gute Nutzung	Nachfrage ist grösser Angebot
X = Total 1	X; X; X; 4X = 7	X; 2X = 3

Bemerkungen zum Frageblock B

Keine Bemerkungen

Die Abstellmöglichkeiten ohne Parkfelder werden teilweise dauernutzt

Hängt von der Tageszeit ab; Situation Berg-, Alp-, Tobelstrasse: Leute wissen nicht, dass man am Strassenrand parkieren darf, daher geringe Nutzung; Kirchstrasse: Kaum Angebot

Zeppelinring: keine Parkfelder und wenige öffentliche Parkflächen vorhanden

C Detailfragen

1) Finden Sie in nützlicher Frist eine freie Parkfläche in Ihrem Quartier?

Tageszeit	Ja	Eher Ja	Nein	Eher Nein
Tagsüber	X; X; 2X = 4	X; X; X = 3	X; 2X = 3	2X = 2
Abends (ab 20 Uhr)	X; X; 2X = 4	X; 2X; X = 4	X; X = 4	X; X = 4

Bemerkungen zum Frageblock C

Keine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

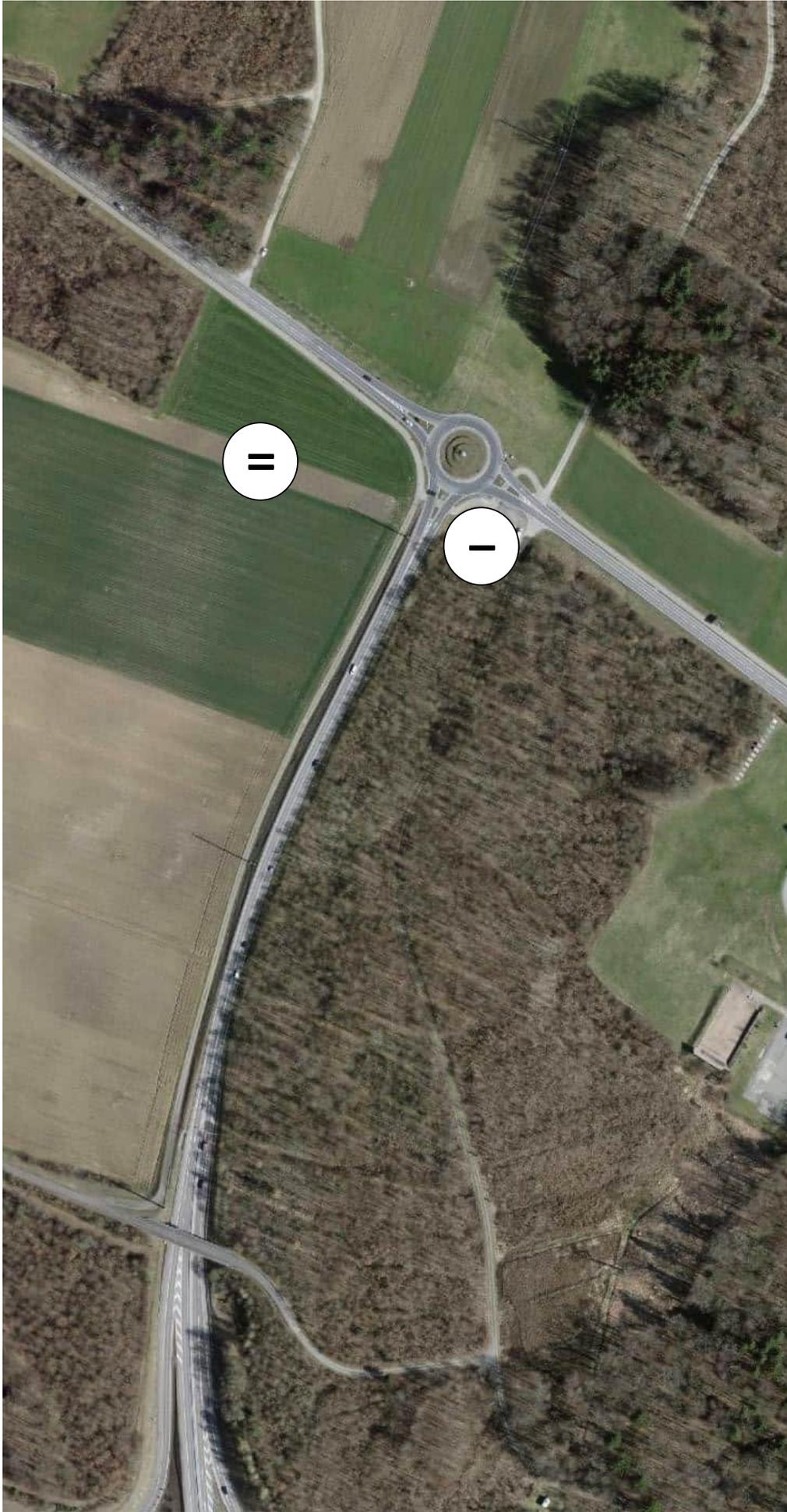
Grundsätzlich ja, jedoch abhängig von der Gehdistanz, die man bereit ist zurückzulegen.

Zeppelinring: viele Dauerparkierer

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Datum,

Unterschrift / Visum



Auslastung Parkplatz Bernrain

16.09.2022/plut/mron

Es sind zu unterschiedlichen Zeiten die Anzahl der freien Parkfelder zu erfassen.

Datum	Zeit	Total Plätze	Anzahl freie Plätze	Auslastung in %
Donnerstag, 18. August 2022	08:30	23	14	39
Freitag, 19. August 2022	08:45	23	19	17
	10:10	23	22	4
Samstag, 20. August 2022	10:55	23	15	35
Durchschnitt der Auslastung pro Woche in %				24
Montag, 22. August 2022				
Dienstag, 23. August 2022	07:35	23	19	17
	16:45	23	11	52
Mittwoch, 24. August 2022	07:40	23	9	61
	11:10	23	12	48
Donnerstag, 25. August 2022	07:40	23	15	35
	12:45	23	11	52
Freitag, 26. August 2022	07:40	23	2	91
	14:50	23	19	17
Samstag, 27. August 2022	13:00	23	18	22
Durchschnitt der Auslastung pro Woche in %				44
Montag, 29. August 2022	07:30	23	20	13
	14:30	23	15	35
Dienstag, 30. August 2022	13:07	23	15	35
	18:00	23	13	43
Mittwoch, 31. August 2022	07:35	23	17	26
	15:00	23	14	39
	17:00	23	18	22
Donnerstag, 01. September 2022	07:45	23	18	22
	14:30	23	16	30
	17:30	23	20	13
Freitag, 02. September 2022	07:30	23	21	9
	15:15	23	7	70
Samstag, 03. September 2022	09:30	23	18	22
Durchschnitt der Auslastung pro Woche in %				29
Montag, 05. September 2022	11:00	23	17	26
Dienstag, 06. September 2022	07:50	23	20	13
Mittwoch, 07. September 2022	07:50	23	15	35
	11:15	23	13	43
	15:20	23	15	35
Donnerstag, 08. September 2022	07:30	23	15	35
Freitag, 09. September 2022	10:45	23	12	48
	15:30	23	15	35
Samstag, 10. September 2022	06:55	23	18	22
Durchschnitt der Auslastung pro Woche in %				32

Montag, 12. September 2022	07:45	23	14	39
	15:30	23	16	30
Dienstag, 13. September 2022	07:40	23	12	48
	17:00	23	13	43
Mittwoch, 14. September 2022	07:50	23	14	39
	16:30	23	12	48
Donnerstag, 15. September 2022	15:40	23	13	43
Freitag, 16. September 2022	07:45	23	18	22
Durchschnitt der Auslastung pro Woche in %				39

Auszug aus dem Protokoll vom 01. Oktober 2013

Beschluss Nr. 2013-185

0.05.01

Einführung Parkplatzbewirtschaftung der Pool-Parkplätze von Mitarbeitenden ab 1. Januar 2014

Bis anhin stellte die Stadt ihren Angestellten Gratisparkplätze zur Verfügung. In den kommenden Wochen und Monaten stehen Veränderungen bei der Parkierungssituation an, was zu einer Reduktion der verfügbaren Parkierungsfläche führen wird (z. B. Neubau Alterszentrum, Verkauf Areal Marcos Möbelladen). Der Stadtrat hat am 25. Juni 2013 im Grundsatz beschlossen, im Zuge dieser Veränderungen die Parkplatzbewirtschaftung einzuführen.

1. Ist-Situation**1.1 Andere Thurgauer Städte, Kanton und Schule**

Eine Anfrage bei den Städten Amriswil, Frauenfeld und Weinfelden hat Folgendes ergeben:

- In Amriswil können die Angestellten ihre Fahrzeuge kostenlos parkieren. Es wird eine Vignette abgegeben.
- In Frauenfeld gibt es keine einheitliche Regelung. Es ist von Amt zu Amt unterschiedlich; die einen bezahlen etwas, andere nicht.
- In Weinfelden stellt die Gemeinde den Mitarbeitenden keine Parkplätze zur Verfügung. Die Mitarbeitenden können über den privaten Betreiber der Tiefgarage unter der Migros Parkkarten kaufen. Ein Pool-Parkplatz kostet CHF 95; ein reservierter Parkplatz CHF 140.

Beim Kanton werden die Parkplätze seit dem Jahr 1997 bewirtschaftet. Es gibt verschiedene Parkierungsmöglichkeiten. Die Kosten für einen nicht gedeckten Parkplatz im Pool (= kein fester Parkplatz) belaufen sich auf CHF 32.-/Monat.

Die Schule Kreuzlingen hat die Parkplatzbewirtschaftung auf den 1. Januar 2006 eingeführt. Ein Parkplatz kostet CHF 240.-/Jahr, d. h. CHF 20.-/Monat. Eine Erhöhung der Gebühr ist derzeit nicht vorgesehen. Mitarbeitende mit einem Pensum von weniger als 50 % bezahlen die Hälfte der Gebühr.

1.2 Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen

Im Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen wird für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund eine Gebühr von CHF 25.-/Monat erhoben. Eine Anwohnerparkkarte kostet CHF 35.-/Monat. Die Gebühr für eine Tageskarte auf dem Bärenplatz beträgt aktuell CHF 8.- und auf dem Hafenplatz CHF 12.-.

1.3 Förderung öffentlicher Verkehr für Angestellte der Stadt

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2004-518 vom 14. Dezember 2004 hat der Stadtrat eine Verbilligung des persönlichen Ostwindjahresabonnements der Zone 56 von

CHF 165.- für die Angestellten der Stadt genehmigt. Gleichzeitig wurde seinerzeit auf die Schaffung weiterer Parkplätze und die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Angestellten verzichtet.

Im Jahr 2011 wurden Rückvergütungen für drei Benutzer des Lokalnetzes von Kreuzlingen ausbezahlt (Total CHF 495.-) und im Jahr 2012 für vier Benutzer (Total 660.-).

2. Künftige Regelung (ab 1. Januar 2014)

Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf sämtliche Departemente, Abteilungen und Ressorts der Stadt und soll sich nach den Grundsätzen der Einfachheit, Klarheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden richten.

Es werden Pool-Parkplätze an den folgenden Standorten für die jeweiligen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt:

1. Stadthaus, Marktstrasse 4 und 4a, Haus Sallmann (Beilage 1)
2. Bauverwaltung (Beilage 2)
3. Werkhof (Beilage 3)
4. Technische Betriebe Kreuzlingen (Beilage 4)

Es werden neue Parkkarten (nach Standorten farblich zu unterscheiden) erstellt und an die Mitarbeitenden abgegeben. Die Parkkarten erhalten einen Jahreskleber. Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden auf das neue Konto 6151.424002 (Erlös aus Parkgebühren Mitarbeitende) verbucht.

Die Kontrolle der öffentlichen und privaten Parkplätze erfolgt durch die Stadtpolizei. Da die Stadtpolizei auf privaten Parkplätzen keine Bussen verteilen kann, wird für diese Parkplätze – mit Ausnahme des Parkplatzes beim Werkhof an der Promenadenstrasse – ein richterliches Parkverbot erwirkt. Dieses ist auch ausserhalb der Büroöffnungszeiten gültig. Wird anlässlich einer Kontrolle ein Parksünder notiert, wird unter die Windschutzscheibe eine sogenannte Parkgebühre nnachforderung mit Einzahlungsschein gelegt (ähnlich wie Bussenzettel). Der Gebüsste erhält die Möglichkeit, innert einer Woche eine Busse von CHF 20.- zu bezahlen, andernfalls erfolgt eine Meldung an den zuständigen Abteilungsleiter bzw. eine Verzeigung via kantonale Ordnungsbussenzentrale. Die Busseneinnahmen werden auf dem neuen Konto 1110.427001 (Erlös aus Bussen Privatparkplätze der Stadt) verbucht.

Erhöhung des Beitrages für Anreise mit öffentlichem Verkehr

Im Zuge der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung erhöht der Stadtrat den Beitrag an die Auslagen eines Jahresabonnements der Mitarbeitenden von bisher CHF 165.- auf neu CHF 200.-. Den Jahresabonnenten gleichgestellt sind Generalabonnemente, Streckenabonnemente oder das OSTWIND Lokalnetz Kreuzlingen. Die Rückerstattung erfolgt wie bisher durch die Stadtkasse nach Ablauf des Jahresabonnements zu Lasten des neuen Kontos 6290.363700 (Unterstützung ÖV aus Parkgebühren Mitarbeitende).

Der Stadtrat erwägt

Die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung ist grundsätzlich unpopulär und mit zusätzlichem finanziellen Aufwand für die Mitarbeitenden verbunden. Es ist indessen im heutigen Umfeld unumgänglich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt das bisherige Privileg der Grasparkierung abgeben. Diese Entwicklung hat bei der Privatwirtschaft bereits vor geraumer Zeit Einzug gehalten.

Mit der Erhöhung des Beitrages an den öffentlichen Verkehr und der Ausweitung des Empfängerkreises möchte der Stadtrat zum Ausdruck bringen, dass mit den Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung kein Profit erzielt werden soll. Es soll bei den Mitarbeitenden ein Anreiz geschaffen werden, für den Arbeitsweg auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Stadt stellt ihren Mitarbeitenden einen Pool von Parkplätzen gemäss beiliegenden Situationsplänen 1 bis 4 zur Verfügung.
2. Die Benützung der Parkplätze für Mitarbeitende der Stadt ist gebührenpflichtig. Die Tarife haben sich im ortsüblichen Rahmen zu bewegen.
3. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines Parkplatzes. Es gilt in der Regel das System "solange Vorrat". Die feste Zuteilung von Parkplätzen an einzelne Fahrzeuge bzw. Personen hat sich auf Situationen zu beschränken, bei denen dadurch keine unnötigen Leerkapazitäten entstehen.
4. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind:
 - 4.1 Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, welche im Eigentum der Stadt stehen.
 - 4.2 Parkplätze für Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Benützung des Privatfahrzeuges angewiesen sind.
 - 4.3 Speziell zu bezeichnende, vom Stadtammann und der Leiterin Personaldienst auf Antrag des Abteilungsleiters zu bestimmende Ausnahmefälle.
5. **Gebühren**
 - 5.1 Es wird eine Monatsgebühr von CHF 20.- erhoben für Mitarbeitende mit einem Pensum von 51 % und mehr. Der Betrag wird mit dem Lohn verrechnet.
 - 5.2 Mitarbeitende mit einem Pensum von weniger als 51 % entrichten die Hälfte der Gebühr.

- 5.3 Tageskarten können zu einem Preis von CHF 5.- bei folgenden Schaltern bezogen werden:
- Telefonzentrale (Hauptstrasse 62)
 - Sekretariat Sozialhilfe (Hauptstrasse 74)
 - Ordnungsdienste, Marktstrasse 4a
 - Bausekretariat (Hauptstrasse 88)
 - Werkhof, Promenadenstrasse 14
 - Technische Betriebe, Nationalstrasse 27
- 5.4 Mitarbeitende, die länger als zwei Monate abwesend sind, können beim Personaldienst beantragen, dass ihnen die Monatsgebühr für die Zeit ihrer Abwesenheit zurückerstattet wird. Die Parkkarte ist während dieser Zeit abzugeben. Es können nur volle Monate zurückgefordert werden.
6. Die Parkberechtigung wird durch eine Parkkarte mit Jahreskleber ausgewiesen und ist nur gültig, wenn die Parkkarte gut sichtbar vorne bei der Windschutzscheibe aufgelegt ist.
7. Der Personaldienst ist grundsätzlich für die Parkplatzbewirtschaftung verantwortlich.
8. Die Bewirtschaftung der Parkplätze für Mitarbeitende wird per 1. Januar 2014 eingeführt.
9. Der Erlass der richterlichen Parkverbote beim Bezirksgericht ist durch das Departement Dienste zu beantragen.
10. Die Information der Mitarbeitenden der Stadt Kreuzlingen erfolgt durch die Stadtkanzlei.
11. Die Stadtkanzlei ist für die erstmalige Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung zuständig.
12. **Mitteilung an**
- Abteilungs- und Ressortleiter
 - Martin Troll

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Beilagen

1. Pool-Parkplätze Stadthaus, Marktstrasse 4, Haus Sallmann
2. Pool-Parkplätze Bauverwaltung
3. Pool-Parkplätze Technische Betriebe
4. Parkplätze Werkhof

Beilage 10

Modellrechnung, finanzielle Auswirkungen
(in TCHF)

Grundsatz: Status quo, Betrieb Parkhäuser kostendeckend, ausser Gebührenerhöhung im Interesse befriedigender Auslastung nicht angezeigt.

	Rechnung 2018		Rechnung 2019		Rechnung 2020		Rechnung 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Parkplatzbewirtschaftung										
Erfolgsrechnung:										
Personalaufwand	194		195		193		198		214	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	220		185		134		161		152	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	117		229		137		226		324	
Transferaufwand	75		78		40		36		73	
Interne Verrechnungen	51		43		34		35		44	
Entgelte		2'196		2'127		1'550		1'506		2'085
Ausserordentlicher Ertrag		35		24		4				
Interne Verrechnungen		21		2'151		538		656		2'085
Zwischentotal	657	2'252	730	1'421		1'016		850	807	1'278
Einlage in Spezialfinanzierung		1'595		1'421		1'016		850		1'278
Saldo Spezialfinanzierung		15'794		17'215		18'231		19'081		20'359

	Rechnung 2018		Rechnung 2019		Rechnung 2020		Rechnung 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Ordnungsdienst										
Erfolgsrechnung (Auszug):										
Personalaufwand MA OD für Kontrollen										
Ertrag Ordnungsbussen netto		672		532		386		438	72	524

Modellrechnung:

auf Grundlage Budget 2022

Überschuss Parkplatzbewirtschaftung
 Personalaufwand MA OD für Kontrollen
 Hertrag Ertrag Ordnungsbussen
 Gebührenerhöhung
 Subtotal /

1'278
 -72
 524
 -
 1'730
 20'811

Bei Realisierung Parkhaus Hafenbahnhof
 Grundlage Botschaft Parkhaus Hafenbahnhof

Planungskosten (Wettbewerb) von CHF 400'000
 Erstellung (Gesamtinvestition von 15.6. Mio.) (ca. 20 %)

-48
 -785
 -13

Verzinsung Parzelle
 Betriebskosten (0.4%)
 Unterhaltskosten (0.3%)

Verzinsung
 CHF 8'000 / pro Jahr
 CHF 312'000 / pro Jahr
 CHF 12'900 / pro Jahr

-60
 -45

Mindereinnahmen Parkierungsgebühren bei Wegfall Kiesparkplatz Seestrasse
 Mindereinnahmen Ordnungsbussen bei Wegfall Kiesparkplatz Seestrasse
 Einlage Spezialfinanzierung
 Saldo Spezialfinanzierung

-380
 -110
 289
 19'370